

Stadt Radevormwald

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Lünenburg, Teilabschnitt nördlich B 229/südlich Gewerbestraße“

16. April 2015

Bearbeitung

Titel	Stadt Radevormwald – Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Lünsenburg, Teilabschnitt nördlich B 229/südlich Gewerbestraße“
Auftraggeber	Gira Giersiepen GmbH & Co. KG, Dahlienstraße, 42477 Radevormwald
Projektleiter	Torsten Knapp
Autor(en)	Torsten Knapp
Ausführung	
Projektnummer	2413314
Anzahl der Seiten	55 (ohne Anlagen)
Datum	16. April 2015
Unterschrift	

Tauw GmbH
Münsters Gäßchen 14
51375 Leverkusen
Telefon +49 21 43 30 10 70 0
Faxnr. +49 21 43 30 10 71 1

Alle Rechte vorbehalten. Veröffentlichungen und Weitergabe an Dritte sind nur in vollständiger, ungekürzter Form zulässig. Veröffentlichung oder Verbreitung von Auszügen, Zusammenfassungen, Wertungen oder sonstigen Bearbeitungen und Umgestaltungen, insbesondere zu Werbezwecken, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Tauw GmbH.
- Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Z1109-0713)



Wir engagieren uns für Umweltschutz und Nachhaltigkeit, darum drucken wir auf FSC zertifiziertem Papier.

Zeichen R002-2413314TKN-V03

Inhaltsverzeichnis

Bearbeitung	3
5 Umweltbericht gemäß § 2a BauGB	7
5.1 Einleitung.....	7
5.1.1 Lage und bauliche Nutzungen im Plangebiet, Erschließung.....	7
5.1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes.....	8
5.1.3 Bedarf an Grund und Boden	9
5.1.4 Geprüfte Nutzungsvarianten der Planung	9
5.1.5 Vorgesehene Regelungen im Bebauungsplan.....	11
5.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	11
5.2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	11
5.2.2 Ziele der Raumordnung.....	13
5.2.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes	13
5.2.4 Aussagen des Landschaftsplanes.....	14
5.2.5 Schutzgebietsausweisungen der Landschaft.....	14
5.2.5.1 <i>Naturschutzgebiete</i>	14
5.2.5.2 <i>Landschaftsschutzgebiete</i>	15
5.2.5.3 <i>Geschützte Landschaftsbestandteile</i>	15
5.2.5.4 <i>Naturdenkmale</i>	16
5.2.5.5 <i>FFH-/Vogelschutzgebiete</i>	16
5.2.5.6 <i>Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG NW</i>	16
5.2.5.7 <i>Biotopkatasterflächen des LANUV</i>	16
5.2.5.8 <i>Baumschutzsatzung der Stadt Radevormwald</i>	24
5.2.5.9 <i>Belange der (Boden-) Denkmalpflege</i>	25
5.2.5.10 <i>Sonstige Kultur- und Sachgüter</i>	25
5.2.5.11 <i>Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete</i>	25
5.2.5.12 <i>Bodenbelastungen / Altlasten / Schutzwürdige Böden</i>	26
5.2.5.13 <i>Sonstige (fach-) planungsrechtliche Vorgaben</i>	30
5.3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen der Planung	31
5.3.1 Schutzgut Mensch.....	32
5.3.2 Schutzgut Natur und Landschaft, Flora und Fauna.....	35
5.3.3 Schutzgut Klima / Luft	42
5.3.4 Schutzgut Boden	43
5.3.5 Schutzgut Wasser	44
5.3.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	45

5.3.7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	45
5.3.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung	45
5.3.9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen	48
5.3.9.1	<i>Vermeidung</i>	48
5.3.9.2	<i>Verminderungsmaßnahmen</i>	48
5.3.10	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	49
5.3.11	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	51
5.4	Verfahren der durchgeführten Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. fehlende Kenntnisse	52
5.5	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	52
5.6	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	53

5 Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Begründung (vgl. Kapitel 1 bis 4) bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bebauungsplänen Umweltprüfungen durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen, welche durch die Realisierung der Bauleitplanung entstehen könnten, auf sämtliche Umweltbelange nach den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft und im Umweltbericht dargestellt.

5.1 Einleitung

Die Stadt Radevormwald plant für die Flächen westlich der B 483 und nördlich der B 229 die Aufstellung eines Bebauungsplans. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ehemals gewerblich genutzte Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 41 „Industriegebiet Lünsenburg“. Die Flächen innerhalb des Plangebietes, die sich im Eigentum der GAV GmbH & Co. KG¹ befinden, liegen derzeit brach, nachdem die Gebäude der ehemaligen Nutzung abgerissen wurden. Der Baugrund wurde bereits für eine gewerbliche Folgenutzung vorbereitet.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, nach Aufgabe der vorherigen Nutzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung gewerblicher Anlagen und Betriebe der Gira Giersiepen GmbH & Co. KG zu schaffen und den Planbereich dauerhaft und langfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Mit dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 41 aus dem Jahr 1981 kann dieses Ziel vor dem Hintergrund der geplanten Nutzungen und der heutigen rechtlichen und planerischen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden, so dass der Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Lünsenburg, Teilabschnitt nördlich B 229/südlich Gewerbestraße“ aufgestellt wird. Darüber hinaus sind die immissionsschutzrechtlichen Belange der außerhalb des Plangebietes vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen zu berücksichtigen, um auf diese Weise die Entstehung von Immissionsschutzkonflikten zu verhindern.

5.1.1 Lage und bauliche Nutzungen im Plangebiet, Erschließung

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich ca. 2 km östlich des Stadtzentrums von Radevormwald. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist der Planurkunde zu entnehmen. Als Untersuchungsbereich für die Erstellung des Umweltberichtes über das eigentliche Plangebiet

¹ Die GAV GmbH & Co. KG ist die Verwaltungs- und Immobiliengesellschaft der Gira Giersiepen GmbH & Co. KG. Sie ist Eigentümerin von Immobilien, die von der Gira Giersiepen GmbH & Co. KG zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit genutzt werden. Das Unternehmen ist seit 1912 in Radevormwald ansässig.

hinaus, werden diejenigen Bereiche mit betrachtet, die hinsichtlich vorhandener oder zu erwartender Auswirkungen des Vorhabens im Planverfahren zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist das Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung gewerblicher Anlagen und Betriebe vor dem Hintergrund möglicher Geräusch-Immissionen in den sensiblen Nutzungen im Umfeld zu beachten. Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Lünsenburg, Teilabschnitt nördlich B 229/südlich Gewerbestraße“ ergibt sich somit aus den im unmittelbaren städtebaulichen Umfeld gelegenen Nutzungen bzw. umweltrelevanten Tatbeständen.

Nutzungen innerhalb des Plangebietes

Die zu überplanende Fläche ist derzeit ungenutzt. Sämtliche aufstehenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen wurden abgerissen und die überwiegend asphaltierten bzw. gepflasterten Lager- und Verkehrsflächen wurden entfernt. Als Vorbereitung für zukünftige Ansiedlungen wurden der Baugrund hergerichtet und das Planum erstellt. Nahezu das gesamte Plangebiet stellt eine Schotterfläche dar. Grünstrukturen finden sich nur noch in den äußersten Randbereichen entlang der Bundesstraße B 229 und B 483 sowie der Gewerbestraße.

Verkehrliche Erschließung

Die örtliche und überörtliche Erschließung wird über die Gewerbestraße und die Röntgenstraße sowie über die B 229 und die B 483 gewährleistet. Die nächstgelegene Autobahnanschlussstelle der BAB A 1 ist über die B 229 in einer Entfernung von 13 km in Richtung Westen zu erreichen. Darüber hinaus ist das Plangebiet über die Buslinien Nr. 339 „Hückeswagen – Radevormwald – (Schlagbaum)“ der Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG und Nr. 134 „Lüdenscheid – Radevormwald“ der Busverkehr Ruhr/Sieg GmbH erschlossen.

Ver- und Entsorgung

Die notwendigen Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung sind aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung außerhalb des Plangebietes sowie in den angrenzenden Straßen in ausreichendem Umfang vorhanden oder sind ggf. im Rahmen der Baumaßnahmen anzupassen bzw. zu erweitern.

5.1.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen auf den Flächen des ehemaligen Aldi-Logistikzentrums zu schaffen und den Planbereich dauerhaft und langfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Konkreter Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die aufgrund der Platzverhältnisse am bestehenden Unternehmensstandort an der Dahlienstraße vorgesehene Verlagerung von

Unternehmensbereichen sowie die geplante Erweiterung des Betriebs der Gira Giersiepen GmbH & Co. KG. Den geplanten Nutzungen soll ein Rahmen vorgegeben werden, innerhalb dessen Ansiedlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten möglich sind. Der Bebauungsplan schafft damit die planungsrechtliche Grundlage für gewerbliche Nutzungen der Gira Giersiepen GmbH & Co. KG und eine langfristige Planungs- und Standortsicherheit. Mit dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 41 aus dem Jahr 1981 kann dieses Ziel vor dem Hintergrund der geplanten Ansiedlungen und der heutigen rechtlichen und planerischen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden, so dass der Bebauungsplan Nr. 107 aufgestellt wird.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen wie z. B. Wohnnutzungen. Diese schutzbedürftigen Nutzungen sollen vor unzumutbaren Störungen durch die vorgesehenen Nutzungen geschützt und somit deren immissionsschutzrechtliche Belange berücksichtigt und Immissionsschutzkonflikte vermieden werden.

5.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Mit dem Bebauungsplan erfolgt die Begründung der Zulässigkeit gewerblicher Nutzungen. Hieraus ergibt sich nachstehende Flächenbilanz:

Tabelle 5.1 Flächenbilanz der geplanten Nutzungen des Bebauungsplans Nr. 107

Flächenbilanz	Fläche (ha)
Plangebiet gesamt	6,0
Gewerbegebiete (GE)	5,96
- davon überbaubare Grundstücksfläche	4,70
- davon Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	0,46
private Grünfläche	0,04

5.1.4 Geprüfte Nutzungsvarianten der Planung

Im Rahmen der Untersuchung wurde als grundsätzliche Variante lediglich die Variante der Nichtdurchführung einer Planaufstellung geprüft. Aufgrund der konkreten gewerblichen Ansiedlungsabsichten der Gira Giersiepen GmbH & Co. KG sowie der aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 41 sowie weiterer Bebauungspläne im weiteren Umfeld resultierenden Vorgaben zur Entwicklung von gewerblich-industriellen Nutzungen sind grundsätzlich andere Planungsvarianten nicht vorhanden. Darüber hinaus wurde eine Standortentscheidung für gewerblich-industrielle Nutzungen und somit auch für die geplanten Betriebe und Anlagen der Gira Giersiepen GmbH & Co. KG bereits im Rahmen des Regionalplans und des Flächennutzungsplans getroffen, da hier eine entsprechende Darstellung erfolgte. Somit ergibt sich als grundsätzliche Variante lediglich die Vari-

ante der Nichtdurchführung einer Planaufstellung und in Folge die Beibehaltung der derzeit bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse.

Nullvariante

Der Verzicht der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 würde einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes entgegenstehen. Das bestehende Planungsrecht in Form des Bebauungsplans Nr. 41 aus dem Jahr 1981 entspricht nicht mehr den heutigen rechtlichen und planerischen Anforderungen an einen rechtssicheren Bebauungsplan. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Verzögerungen und Rechtsunsicherheiten insbesondere im Genehmigungsverfahren kommt.

Eine Ansiedlung gewerblicher Nutzungen auf Grundlage von § 34 BauGB wird ebenfalls als nicht zielführend und nicht angemessen eingeschätzt, da der Schutz der im Umfeld vorhandenen sensiblen Nutzungen sowie die Sicherung der erforderlichen Kompensationsflächen für die Eingriffe in das Landschaftsbild nur über entsprechende Regelungen eines Bebauungsplans gewährleistet werden können.

Das Plangebiet stellt derzeit eine ehemals gewerblich genutzte Brachfläche dar. Der Verzicht auf die Neuaufstellung des Bebauungsplans könnte u. U. dazu führen, dass sich dieser Zustand verfestigt und auf Dauer eine Neuansiedlung gewerblicher Nutzungen erheblich erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird. Dies würde dazu führen, dass das Flächenpotenzial nicht ausgeschöpft wird und die Stadt sich selbst in ihrer gewerblichen Entwicklung behindert. Langfristig besteht die Gefahr, dass aufgrund des Mangels an geeigneten Erweiterungs- bzw. Ansiedlungsflächen Unternehmen nicht in Radevormwald investieren und dies negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt hat (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB). Langfristig müssten für die Ansiedlung gewerblicher Nutzungen bislang baulich nicht genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, was der Vorgabe des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie dem Grundsatz in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll, widerspricht.

Die Nullvariante kommt auch deshalb nicht in Frage, weil Ziel der Planung ist, für die geplanten gewerblichen Nutzungen der Gira Giersiepen GmbH & Co. KG Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten und den Erweiterungsabsichten Rechnung zu tragen.

Zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten wird auf Kap. 5.3.11 verwiesen.

5.1.5 Vorgesehene Regelungen im Bebauungsplan

Die wichtigsten Regelungen des Bebauungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassend beschreiben:

- Der Bebauungsplan setzt als zulässige Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO fest.
- Die gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Einzelhandel, Vergnügungsstätten, Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für sportliche Zwecke und die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke werden als nicht zulässig festgesetzt, da die Gewerbegebiete vorrangig für Betriebe und Anlagen des sekundären Sektors (produzierendes Gewerbe) gesichert werden sollen und die genannten Nutzungsarten den städtebaulichen Zielen sowie dem Lärm-Immissionsschutz entgegen stehen.
- Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige privilegierte Wohnnutzung wird aus Gründen des vorbeugenden Lärm-Immissionsschutzes ausgeschlossen, um spätere Konflikte zu vermeiden.
- Festsetzung von großflächig ausgewiesenen Baufeldern (Baugrenzen) in den Gewerbegebieten, um Flächenpotenziale optimal ausnutzen zu können und einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Bauflächen an anderer Stelle entgegen zu wirken.
- Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Höhe baulicher Anlagen, Baumassenzahl) in den Gewerbegebieten wird entsprechend des Ziels des Bebauungsplans, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von gewerblichen Betrieben und Anlagen zu schaffen, großzügig festgesetzt. Die Obergrenzen gemäß § 17 BauNVO werden nicht überschritten.
- Festsetzung von Ausnahmen zur Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen
- Festsetzung von Flächen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

5.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

5.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der für diesen Umweltbericht wesentlichsten Gesetze und Verordnungen dar.

Tabelle 5.2 Wesentliche relevante Fachgesetze für die Umweltprüfung

Fachgesetze und Verordnungen	Prüfziele
BNatSchG	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, ihrer Erholungsfunktion
Gesetz über Naturschutz und Land-	sowie des Klimas; Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Minderungs-

Fachgesetze und Verordnungen	Prüfziele
schaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
Landschaftsgesetz NRW	Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes, Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Planbedingte Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen bzw. wildlebender Vogelarten; Erhaltung der biologischen Vielfalt; Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz)	Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf den Boden/ die Bodenfunktionen und Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
WHG Wasserhaushaltsgesetz LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW)	Planbedingte nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, Grundwasser und Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbedingte Geräusche sowie deren Vorsorge; Einhaltung von nutzungsbezogenen Immissionsrichtwerten
Denkmalschutzgesetz NRW	Planbedingte nachteilige Einwirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler
BauGB Baugesetzbuch	Beeinträchtigungen der in § 1 (6) und § 1a BauGB benannten Belange und Schutzgüter und die gerechte Abwägung der Belange gegeneinander und untereinander und Aufzeigen bzw. Festsetzung von geeigneten Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren plan-

Fachgesetze und Verordnungen Prüfziele

planbedingten Beeinträchtigungen.

5.2.2 Ziele der Raumordnung

Der Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan -GEP-) liegt im Regierungsbezirk Köln flächendeckend in drei räumlichen Teilabschnitten vor. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln – wurde mit Erlassen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.09.2000 und vom 23.11.2000 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 21.05.2001 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht (GV.NRW, Nr. 15 vom 21.05.2001, S. 196). Zurzeit sind keine für das Bauleitplanverfahren relevanten Änderungen des Regionalplanes anhängig.

Im gültigen Regionalplan ist das gesamte Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dargestellt. Nördlich, südlich, westlich und östlich („Gewerbegebiet Ost“) des Plangebietes setzt sich diese Darstellung fort. Die B 229 südlich und die B 483 östlich des Plangebietes sind mit dem Raumordnungsziel "Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" versehen.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes im Anschluss an die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche dargestellt, die mit den überlagernden Darstellungen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ (nördlich und südlich), „Schutz der Natur (BSN)“ (nördlich) und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ (nordöstlich) versehen sind.

Der Bebauungsplanentwurf ist i. S. v. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

5.2.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen dar (§ 5 BauGB). Der Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald ist seit November 1977 wirksam und maßgeblich für die Darstellung der gemeindlichen Entwicklungsziele. Seit dem Inkrafttreten sind bislang annähernd 50 Änderungsverfahren durchgeführt worden.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie für die nähere Umgebung folgende Nutzungen dar:

- Gewerbliche Bauflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes
- Gewerbliche Bauflächen nördlich, westlich und südlich des Bebauungsplangebietes
- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald östlich des Plangebietes

- Die Trassen der B 229 und der B 483 sind als „sonstige örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt
- Die Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH innerhalb des Plangebietes entlang der Bundesstraße B 229 werden als unterirdische Hauptversorgungsleitungen dargestellt
- Die Richtfunkstrecke Wuppertal – Herscheid 1 verläuft im äußersten Süden über das Plangebiet und ist nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans bewegen sich innerhalb des durch den Flächennutzungsplan vorgegebenen Rahmens. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht den Vorgaben des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

5.2.4 Aussagen des Landschaftsplanes

Für das Stadtgebiet Radevormwald wird der Landschaftsplan Nr. 11 Radevormwald aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 16 LG NW wurde durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises am 27.09.2012 gefasst. Die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 27a und 27b LG NW hat in der Zeit vom 17.11.2014 bis 19.12.2014 stattgefunden. Derzeit liegt für das Gebiet der Stadt Radevormwald kein Landschaftsplan vor.

5.2.5 Schutzgebietsausweisungen der Landschaft

5.2.5.1 Naturschutzgebiete

Ausgewiesene Naturschutzgebiete sind nicht Bestandteil des Plangebietes. Nächstgelegenes Naturschutzgebiet bildet das ca. 89,7 ha große „NSG Uelfetal mit Nebentälern“ (GM-054) in einer Entfernung von ca. 0,3 km nördlich.

Die Unterschutzstellung des „NSG Uelfetal mit Nebentälern“ erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG NW wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes zur Erhaltung und Wiederherstellung

- eines naturnahen Fließgewässersystems und angrenzender Flächen mit Erlenbruchwäldern, Auenwäldern, Altwasserrinnen, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichen, Klein- und Großseggenrieden, Quellfluren, -bäche und -sümpfe, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, nährstoffarmen Grünlandflächen, Wiesenbrachen, wärmeliebenden Saumstrukturen, Hecken und Gebüsch, natürlichen Laubwaldgesellschaften als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Fledermaus-, Vogel-, Insektenarten und Amphibien
- der teilweise extensiv genutzten Grünlandflächen in ihrer Funktion als Lebensraum und Pufferfläche für die Fließgewässer
- der Vorkommen an spezialisierten Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Artenvielfalt

Gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c LG NW erfolgt die Unterschutzstellung wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines weitgehend noch naturnah ausgebildeten und strukturreichen Sohlenkerbtales, das gekennzeichnet ist durch

- den mäandrierenden und naturnahen Verlauf der Uelfe sowie ihrer Nebenbäche
- die struktur- und artenreichen Bachtäler mit Steil- und Prallufeln, Uferabbrüchen bachbegleitenden Gehölzsäumen, Au- und Bruchwaldresten, Feucht- und Nasswiesen
- die Übergänge der teilweise feuchten Bachauen zu den angrenzenden Hangwiesen und Hangwäldern
- ein abwechslungsreiches Landschaftsbild als ein Mosaik aus sehr unterschiedlichen natürlichen Biotoptypen und naturraumtypischen Nutzungsformen
- das Vorkommen von charakteristischen und vollständigen Biotopausbildungen, die eine große Struktur- und Biotopvielfalt und eine Biotopverbindungsfunktion mit anderen Biotoptypen aufweisen
- eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit ihren naturräumlich typischen und historisch gewachsenen Landschaftsstrukturen

Weitere Naturschutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von 0,8 km südwestlich („NSG Wiebachtal und Siepener Bachtal“ (GM-092) bzw. 1,2 km südwestlich („NSG Wiebachtal und Talhänge“ (GM-081)).²

5.2.5.2 *Landschaftsschutzgebiete*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb der gem. Landschaftsschutzverordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebiete. 200 m nördlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet Radevormwald“ mit einer Gesamtgröße von ca. 4.127 ha. Dieses Landschaftsschutzgebiet umfasst auch den Lauf und die angrenzenden Flächen des Erlenbaches, der sich östlich der B 483 befindet und sich südlich der B 229 fortsetzt. In Richtung Osten beträgt die Entfernung zwischen Plangebiet und Schutzgebiet ca. 100 m.³

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 21 LG NW zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft und wegen der besonderen Erholungsbedeutung.

5.2.5.3 *Geschützte Landschaftsbestandteile*

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Im Umkreis von ca. 0,5 km um das Plangebiet sind ebenfalls keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.

² <http://fluggs.wupperverband.de>, Stand: 25.03.2014; <http://www.uvo.nrw.de>, Stand: 25.03.2014

³ <http://www.rio.obk.de>, Stand: 25.03.2014

5.2.5.4 Naturdenkmale

Objekte, die als Naturdenkmal geschützt sind, befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Im Umkreis von 0,5 km um das Plangebiet sind ebenfalls keine Naturdenkmale vorhanden.

5.2.5.5 FFH-/Vogelschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Natura-2000-Schutzgebieten.⁴ Nächstgelegenes Natura-2000-Schutzgebiet bildet in einer Entfernung von ca. 5 km nördlich das FFH-Gebiet „Ennepe unterhalb der Talsperre“ (DE-4710-301) mit einer Größe von ca. 61 ha. Die weiteren im Umfeld vorhandenen FFH-Gebiete weisen zum Teil eine noch wesentlich größere Entfernung zum Plangebiet auf (FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE-4709-301): 5,4 km westlich; FFH-Gebiet „Halver Hülloch“ (DE-4710-302): 6,5 km östlich und FFH-Gebiet „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ (DE-4810-301): 7,2 km südlich).

Vogelschutzgebiete sind weder im näheren noch im weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden.

5.2.5.6 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 62 LG NW

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen.

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop (abgestimmt gemäß § 62 Abs. 3 LG NW) befindet sich ca. 500 m nördlich des Plangebietes innerhalb des LSG „Gemeindegebiet Radevormwald und Hückeswagen“ (LSG-4809-004) und hat die Kennung GB-4710-169.⁵ Es handelt sich um einen Quellbereich (yFK0) mit einer Größe von ca. 500 m².

In einer Entfernung von 1,0 km nördlich des Plangebietes befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop (nicht abgestimmt gemäß § 62 (3) LG NW) mit der Kennung GB-4710-166. Es befindet sich ebenfalls innerhalb des LSG „Gemeindegebiet Radevormwald und Hückeswagen“. Es handelt sich um seggen- und binsenreiche Nasswiesen (yEE3), Quellebereiche (yFK0) sowie natürliche oder naturnahe bzw. unverbaute Fließgewässerbereiche (yFM1) mit einer Gesamtgröße von ca. 3.600 m².

Weitere gesetzlich geschützte Biotope befinden sich in erheblich weiterer Entfernung zum Plangebiet.

5.2.5.7 Biotopkatasterflächen des LANUV

Bei den schutzwürdigen Biotopen des Biotopkatasters handelt es sich um Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Wertigkeit besitzen.

⁴ <http://www.uvo.nrw.de>, Stand: 25.03.2014; <http://fluggs.wupperverband.de>, Stand: 25.03.2014

⁵ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>, Stand: 25.03.2014

zen. Die Flächenfestsetzungen stellen jedoch keinen rechtsverbindlichen Status dar. Dieser würde sich erst im Rahmen einer behördlichen Schutzgebietsausweisung nach dem Landschaftsgesetz NRW ergeben. Die im Kataster erfassten Biotopflächen zeigen jedoch den Handlungsbedarf zur Ausweisung von Schutzgebieten auf. Aus diesem Grund sind sie bei allen Planungen zu berücksichtigen, in denen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden sollen und müssen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine vom LANUV NRW erfassten Biotopkatasterflächen vorhanden.

Darüber hinaus finden sich im näheren Umfeld von 1,0 km zum Plangebiet nachfolgend aufgeführte Flächen⁶:

Tabelle 5.3 Biotopkatasterflächen im Umfeld um des Plangebietes

BK-Nummer	Bezeichnung	Größe (ha)	Lage
BK-4710-084	Uelfe-Seitentälchen bei Neuenhaus	40,36	0,3 km nördlich
BK-4710-048	Borbach	30,16	0,5 km nördlich
BK-4810-097	Kreuzbach- und Erlenbachtal nördlich Hönderbruch	29,18	0,9 km südlich
BK-4809-0045	Ohne	81,69	0,8 km südwestlich
BK-4810-038	Bachtal an der Westkante des Roethlings- und des Scheuerberges	17,04	0,9 km südwestlich

Uelfe-Seitentälchen bei Neuenhaus (BK-4710-084)

Das Gebiet umfasst zwei Nebentälchen der Uelfe bei Neuenhof. Der nördliche Talabschnitt des Uelfeseitenbaches liegt zwischen Vogelshaus und Knefelskamp. Der Nebenbach entspringt aus drei Quellbereichen südlich des Segelfluggeländes. Das Tälchen bei Vogelshaus setzt sich aus zwei Quellbereichen zusammen. Der obere Quellbach verläuft durch Fichtenforsten und versickert kurz unterhalb. Zwischen den beiden ehemaligen Verhüttungsplätzen entspringt ein weiterer Quellbereich und durchfließt ein flaches Muldental mit bewaldeten Talhängen. Eine benachbarte Quelle ist durch eine Pumpstation überbaut. Der kleine Bachlauf wird in seinem schmalen Tal von Feuchtstauden begleitet, die zu den Böschungsrändern hin von Adlerfarnherden und Brachfluren abgelöst werden. Kleinflächig sind am Bach Flammen-Hahnenfuß-Nassweiden entwickelt.

Nördlich Knefelskamp befindet sich unterhalb der Zufahrtsstraße der dritte Quellbereich, der ein flaches Grünlandtälchen durchsickert und ebenfalls von Feuchtstauden gesäumt wird. Daran an-

⁶ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>, Stand: 25.03.2014

schließlich befindet sich eine seggen- und binsenreiche Feuchtbrache unterhalb eines Brunnen-schachtes. Der untere Talbereich ist offen und wird intensiv beweidet. An Wegeböschungen und Weiderändern treten stellenweise Magerkeitszeiger auf. An den nördlichen Talhängen stocken noch lichte, pfeifengrasreiche Buchen-Eichenwaldbestände und Eichen-Buchenwälder mit Ilex in der Strauchschicht. Eingestreut finden sich einzelne alte Buchen und Eichen. Der südliche Talhang ist vollkommen mit Fichtenforsten bestanden. Unterhalb Uelfe II fließen die beiden Seitenbäche zusammen. Die Quelle des Lüsenburger Siepen entspringt in einem Buchenwald. Der naturnahe Quelllauf ist auf ca. 50 m von Quell-Erlenwaldbeständen begleitet. Weiter verläuft er überwiegend durch Grünland, das in Bachnähe v. a. im oberen Abschnitt durch Flutschwaden-Brennhahnenfußgesellschaften geprägt ist. Der Bach ist überwiegend begradigt. Die Eichen-Buchenwälder stehen in engem Kontakt zu den größeren Waldbeständen „Im Walde“.

Die Biotopkatasterfläche weist eine lokale Bedeutung auf und ist mäßig beeinträchtigt. Sie umfasst wertvolle Grünlandflächen und Quellenvorkommen und bietet Lebensraum für Rote-Liste-Pflanzenarten und -Tierarten (Geradflügler). Es handelt sich um ein Vernetzungsbiotop und um eine für Amphibien wertvolle Fläche.

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Optimierung und Pflege von Seitenbachtälern der Uelfe mit Quellbachabschnitten, Feuchtbrachen und bodensauren Buchenwaldbeständen.

Die Biotopkatasterfläche umfasst Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 62 LG NW und liegt innerhalb des LSG „Gemeindegebiet Radevormwald und Hückeswagen“.

Biotoptypen der Biotopkatasterfläche

Eichen-Buchenwald (AA1)

Buchen-Eichenwald (AB1)

Fichtenwald (AJ0)

Fettweide (EB0)

Nass- und Feuchtweide (EC2), binsenreich (tj)

Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (EE3)

Quelle, Quellbereich (FK0)

Bachoberlauf im Mittelgebirge (FM1)

Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (EE3), binsenreich (tj)

Quelle, Quellbereich (yFK0)

Borbach (BK-4710-048)

Es handelt sich um den Oberlauf des Borbaches mit seinem grünlandgeprägten Talzug und den angrenzenden Laub(-misch)-waldbeständen. Bei Neuenhof entspringt der Borbach in einem Buchen-Fichtenwald. Oberhalb liegt ein Brunnen. Der Bach gabelt sich vor einem kleinen Wall und

verläuft dann weitgehend naturnah mit begleitendem Erlenbestand bis zu einer artenreichen Feuchtbrache.

Randlich befinden sich zwei kleine Stauteiche. Im weiteren Verlauf ist der Bach begradigt und die Talsohle ist stärker aufgeweitet. Stellenweise begleiten Feuchtbrachen den Bach. Oberhalb des Siepen wurde in der Aue eine Reitbahn angelegt. Der im Süden liegende, ausgedehnte Waldkomplex „Im Walde“ ist durch Buchen-Eichenwaldbetände geprägt, die durch Schlag- und Brachfluren aufgelichtet sind. Daneben sind einige Fichtenparzellen eingestreut. Ein kleiner Quellsiepen wurde oberhalb der K10 zu einem kleinen Teich aufgestaut.

Ziel der Unterschutzstellung sind der Erhalt und die Optimierung eines Mittelgebirgsbachtals mit Feuchtbrachen und angrenzenden Buchenwaldbeständen.

Die Fläche weist eine lokale Bedeutung auf und ist mäßig beeinträchtigt. Sie umfasst Biototypen der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 62 LGNW und liegt innerhalb des LSG „Gemeindegebiet Radevormwald und Hückeswagen“. Sie beheimatet Rote-Liste-Pflanzenarten und stellt einen gut ausgebildeten Biotopkomplex mit Vernetzungsfunktion dar. Darüber hinaus sind die vorhandenen Pflanzenarten gut ausgebildet.

Biototypen der Biotopkatasterfläche

Schlagflur (AT0)
Eichen-Buchenmischwald (AA1)
Buchen-Eichenmischwald (AB1)
Fichtenwald (AJ0)
Gebüsch, Strauchgruppe (BB0)
Fettweide (EB0)
Grünlandbrache (EE0)
Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (EE3)
Teich (FF0)
Bach (FM0)
Sport- und Erholungsanlage (HU0)
Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (yEE3)
Quelle, Quellbereich (yFK0)
Bachoberlauf im Mittelgebirge (yFM1), naturnah (wf)

Kreuzbach- und Erlenbachtal nördlich Hönderbruch (BK-4810-097)

Das Gebiet umfasst die Sohlentalabschnitte des Erlenbachunterlaufes und des mittleren Kreuzbachtals mit ihren bewaldeten Talhängen und der Grünland genutzten Talsohle zwischen Hah-

nenberg und Bevertalsperre. Beide Bäche fließen in begradigten, an den Talrand verlegten und stark eingetieften Schotterbetten.

Sie sind stellenweise, meist an den hangböschungsseitigen Ufern mit lückigen Erlenbeständen begleitet. Die Bäche sind nicht verbaut und weisen nur bedingt naturnahe Strukturen auf. Die Talsohlen befinden sich in Grünlandnutzung, die stellenweise aufgegeben wurde. Überwiegend sind Fettweiden ausgebildet, stellenweise ist Feuchtgrünland zu finden.

Am Kreuzbach vor der Einmündung in den Erlenbach haben sich Rohrglanzgrasröhrichte, Pestwurz- und Uferhochstaudenfluren entwickelt, die zum Teil eutrophiert bzw. ruderalisiert sind.

Die schlangenknoterichreichen Wiesen im nördlichsten Talbereich werden noch gemäht bzw. beweidet. Abgezäunte Uferbereiche sind mit Uferhochstauden bewachsen. An etwas steileren Talböschungen sind mehr oder minder gut ausgebildete Magerweidensäume und Magerweiden zu finden. Ein reliefierter Hangbereich (vermutlich ehemalige Abgrabung) weist ein Birken-Ginstergebüsch auf.

Auch der Erlenbach südlich der K11, die das Tal durchschneidet, fließt abgezäunt zunächst zwischen Feuchtgrünlandbrachen und Feuchtweiden, dann am linken Talrand zwischen Birken-Eichenwald und Fettweiden, die an der Einmündung zweier Nebenquellrinsale vernässt sind bzw. Brachfluren aufweisen. Am östlichen Talhang stocken parzellenweise Krautschicht der mehrstämmigen, krüppelwüchsigen Waldbestände dominiert Pfeifengras und nur selten Adlerfarn. An einer sehr steilen Uferböschung des Erlenbaches sind kleine Preiselbeerbestände vorhanden.

Parzellenweise stockt Eichen-Buchenwald. Eingestreut finden sich Schlagfluren.

Die westlichen Talhänge sind überwiegend von Fichtenforsten bestockt.

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Pflege eines strukturreichen Mittelgebirgs-Bachtales mit bedingt naturnahen Bachbachnitten, naturnahen Hanglaubwäldern und teilweise extensiv genutztem Feuchtgrünland.

Die Biotopkatasterfläche weist eine lokale Bedeutung auf und ist mäßig beeinträchtigt. Sie liegt innerhalb des LSG „Gemeindegebiet Radevormwald und Hückeswagen“. Bei der Biotopkatasterfläche handelt es sich um eine wertvolle Grünlandfläche sowie Bachaue mit gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften (Eichenwald, Nasswiese). Die Fläche weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf und stellt ein Vernetzungsbiotop dar. Sie bietet Lebensraum für Rote-Liste-Tier- (Mollusken) und –Pflanzenarten und ist auch wertvoll für Schmetterlinge.

Biototypen der Biotopkatasterfläche

Fettweide (EB0)
Eichen-Buchenmischwald (AA1)
Birken-Eichenmischwald (AB2)
Erlenwald (AC0)
Fichtenwald (AJ0)
Schlagflur (AT0)
Gebüsch, Strauchgruppe (BB0)
Erlen-Ufergehölz (BE2)
Nass- und Feuchtweide (EC2)
Magergrünland (ED0)
Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (EE3)
Quelle, Quellbereich (FK0)
Bachoberlauf im Mittelgebirge (FM1), Steilufer (wc), Flachufer (wd), Uferhochstaudenfluren (wm)

Biotopkatasterfläche ohne Bezeichnung (BK-4809-0045)

Die wertbestimmenden Merkmale der Fläche sind Auenwälder, Feucht- und Nassgrünland, Kleingewässer, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Quellvorkommen, Vernetzungsbiootope sowie naturnahe Fließgewässerabschnitte.

Die Fläche weist eine regionale Bedeutung auf und ist mäßig beeinträchtigt. Sie liegt innerhalb des NSG „Wiebachtal und Siepener Bachtal“ (GM-092).

Biototypen der Biotopkatasterfläche

Mittelgebirgsbach (yFM6)
Quelle, Quellbereich (yFK0)
Quelle, Quellbereich (FK0)
Teich (yFF0)
Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (yEE3)
Nass- und Feuchtgrünland (yEC0)
Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (EE3)
Nass- und Feuchtgrünland (EC0)
Erlen-Ufergehölz (yBE2)
Erlen-Ufergehölz (BE2)
Bachbegleitender Erlenwald (yAC5)
Bachbegleitender Eschenwald (AM2)
Eichen-Buchenmischwald (xAA1)
Buchenwald (xAA0)
Fettwiese (EA0)

Gebüschstreifen, Strauchreihe (BB1)
Feldgehölz aus einheimischen Baumarten (BA1)
Waldrand (AV0)
Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art) (AG2)
Eichen-Buchenmischwald (AA1)
Wirtschaftsweg (VB0)
Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur (KA2)
Streuobstweide (HK3)
Bauerngarten (HJ3)
Stillgewässerböschung, Uferrandstreifen (HH9)
Stausee, Talsperre, Vorbecken (FH1)
Gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache (EE5)
Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (EE3)
Grünlandbrache (EE0)
Magergrünland (ED0)
Fettweide (EB0)
Fettwiese (EA0)
Erlen-Ufergehölz (BE2)
Ufergehölz (BE0)
Gehölzstreifen (BD3)
Gebüschstreifen, Strauchreihe (BB1)
Feldgehölz (BA0)
Vorwald, Pionierwald (AU2)
Aufforstung (AU0)
Gehölzarme Waldfläche unbekannter Herkunft (AT5)
Polterplatz (AT3)
Kahlschlagfläche (AT1)
Schlagflur (AT0)
Lärchenwald (AS0)
Eichen-Kiefernmischwald (AK1a)
Fichtenwald auf Auenstandort (AJ5)
Nadelbaum-Fichtenmischwald (AJ3)
Fichtenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (AJ1)
Fichtenwald (AJ0)
Sonstiger Nadel-Laubmischwald einheimischer Laubbaumarten (AG3)
Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (ohne dominante Art) (AG2)
Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (eine Art dominant) (AG1)
Bachbegleitender Erlenwald (AC5)
Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (AB3)

Birken-Eichenmischwald (AB2)
Buchen-Eichenmischwald (AB1)
Nadelbaum-Buchenmischwald (AA4)
Eichen-Buchenmischwald (AA1)

Bachtal an der Westkante des Roethlings- und des Scheuerberges (BK-4810-038)

Der Bach entspringt in einem Teich nordwestlich des Roethlingsberges, fließt an der Grenze Wald-Grünland entlang und mündet schließlich in das Vorbecken der Bevertalsperre bei Siepersbever.

Nördlich Wolfsiefen wurden mitten in einer Feuchtwiese Fischteiche angelegt. Hier und im weiteren Verlauf des Baches wurden Fichtenaufforstungen vorgenommen, die entfernt werden sollte, um das Tal offen zu halten.

Nach der Einmündung eines Nebenbaches mit einem ca. 20 m breiten Streifen angepflanzten Erlen-Ufergehölzes mäandriert der Bach wieder durch Grünland. Die Eichen-Buchenwaldbestände auf den angrenzenden Hängen des fast völlig mit Fichten aufgeforsteten Scheuerberges sollten als Reste des ehemaligen Laubwaldes erhalten bleiben. Im südlichen Teil finden sich im Einmündungsbereich von Nebenbächen weitere kleine Feuchtwiesenbereiche sowie einzelne Ufergehölze. Ansonsten fließt der Bach durch Intensivweiden.

Die Biotopkatasterfläche weist eine lokale Bedeutung auf und ist mäßig beeinträchtigt. Sie liegt innerhalb des LSG „Gemeindegebiet Radevormwald und Hückeswagen“. Bei der Biotopkatasterfläche handelt es sich um ein Vernetzungsbiotop und um wertvolle Grünlandflächen. Die Biotopkomplexe sind gut ausgebildet. Die Fläche weist eine hohe strukturelle Vielfalt sowie gut ausgebildete Vegetationszonen auf. Sie ist wertvoll für Schmetterlinge und Amphibien.

Biotoptypen der Biotopkatasterfläche

Ufergehölz (BE0)
Eichen-Buchenmischwald (AA1)
Buchen-Eichenmischwald (AB1)
Birken-Eichenmischwald (AB2)
Fichtenwald (AJ0)
Fettweide (EB0)
Nass- und Feuchtgrünland (EC0)
Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland (EE3)
Teich (FF0)
Bach (FM0)

5.2.5.8 *Baumschutzsatzung der Stadt Radevormwald*

Für das Stadtgebiet Radevormwald gilt die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Radevormwald“ vom 06.04.2004.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Radevormwald dient dem Schutz des Baumbestandes zur

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung
- Abwehr schädlicher Einwirkungen (z. B. Luftverunreinigungen und Lärm)
- Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas sowie
- Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und zum Schutz des Lebensraumes für die Tierwelt gegen schädliche Einwirkungen

Die Baumsschutzsatzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Sie gilt jedoch nicht für Bebauungspläne, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG NW).

Die Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG NW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG NW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten. Die Satzung gilt des Weiteren nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Nicht unter die Satzung fallen

- Pappeln und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Wildobstbäumen
- Nadelbäume, soweit es sich nicht um ortsbildprägende Einzelexemplare handelt, mit Ausnahme von Eiben und Mammutbäumen

Geschützt sind Bäume

- mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend

- wenn bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge in 100 cm Höhe mindestens 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist

Eiben sind ab einem Stammumfang von mindestens 50 cm geschützt. Mehrstämmige Eiben sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 50 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 25 cm aufweist.

Die Baumschutzsatzung verbietet es o. g. Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Verboten sind auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich (z. B. durch Versiegelungen, Abgrabungen) und auf den Kronenbereich.

5.2.5.9 Belange der (Boden-) Denkmalpflege

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Denkmalbereiche oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden, sind sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem Umkreis von 500 m um das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Hinweise auf eine Betroffenheit der Belange der Bodendenkmalpflege durch den Bebauungsplan sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

5.2.5.10 Sonstige Kultur- und Sachgüter

Sonstige Kultur- und Sachgüter, die aus denkmalpflegerischer Sicht zu berücksichtigen wären, sind weder im Bebauungsplangebiet noch im relevanten Umfeld bekannt.

5.2.5.11 Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Plangebietes sind keine Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.⁷ Heilquellenschutzgebiete befinden sich vorwiegend im Osten des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Bergischen Land sind keine Heilquellenschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet der Uelfe befindet sich ca. 250 m westlich des Plangebietes. Das Überschwemmungsgebiet der Wupper befindet sich mehr als 6 km südlich des Plangebietes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt darüber hinaus außerhalb von Gefahren- und Risikobereichen gemäß der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL). Diese Bereiche befinden sich analog zu dem Überschwemmungsgebiet entlang der Uelfe in einer Entfernung von ca. 250 m westlich des Plangebietes.

⁷ <http://www.uvo.nrw.de/uvo/uvo.html>, Stand: 25.03.2014; <http://rio.obk.de>, Stand: 25.03.2014

Die Schutzzone II (engere Zone) des Trinkwasserschutzgebietes der Ennepe-Talsperre liegt ca. 750 m östlich des Plangebietes. Das Trinkwasserschutzgebiet wird durch die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Ennepe-Talsperre (Wasserschutzgebietsverordnung Ennepetalsperre) vom 03.04.2002 gesichert. Die Verordnung ist am 11.05.2002 im Amtsblatt Nr. 19 für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht worden und am 18.05.2002 in Kraft getreten. Die Genehmigungs- und Verbotstatbestände innerhalb der verschiedenen Schutzzonen sind in der Anlage A zu der o. g. Verordnung festgeschrieben.

Weitere Wasserschutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von 1,8 km oder mehr, so dass sich eine Betrachtung im Rahmen dieses Umweltberichtes erübrigt.

5.2.5.12 Bodenbelastungen / Altlasten / Schutzwürdige Böden

Darstellungen des Altlastenkatasters

Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass sich im Plangebiet eine ehemalige Betriebstankstelle befunden hat. Aufgrund von bekannten Schadensfällen ist der Standort im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises verzeichnet. Im Rahmen des Rückbaus des ehemaligen ALDI-Logistikzentrums seien die Schäden teilsaniert worden, so dass ein Verbleib von Restbelastungen nicht ausgeschlossen werden könne.⁸

Der Rückbau des ALDI-Logistikzentrums sowie der Einbau von Recyclingmaterial, das aus den abgebrochenen Gebäuden und den entfernten Versiegelungen gewonnen wurde, wurden fachgutachterlich begleitet und dokumentiert. Hierzu liegen entsprechende Gutachten vor. Der Einbau von Recyclingmaterial aus dem Abriss des ALDI-Logistikzentrums erfolgte auf Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis des Oberbergischen Kreises – Umweltamt, Untere Wasserbehörde vom 13.05.2013 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 19.03.2014 (Az.: 67 31 30 82-36-2). Es darf nur Recyclingbaustoff in Form von überwachtem RCL I-Material⁹ aus dem Rückbau von Gebäuden eingebaut werden.

Im Rahmen der Rückbaumaßnahmen wurden umwelttechnische Untersuchungen für auf dem Grundstück befindliche Anlagen durchgeführt.¹⁰ Folgende Anlagen wurden detailliert betrachtet:

- Traforäume Achse 15/16 und Achse 1
- Ehemalige Betriebstankstelle mit Tanks und Abscheideranlage

⁸ Vgl. Stellungnahme des Oberbergischen Kreises – Amt für Planung und Straßen vom 30.05.2014 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

⁹ Kategorie RCL I gemäß MUNLV-Erlass IV-3-953-26308 – IV-8-1573-30052 vom 09.10.2001 „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“

¹⁰ Grundbaulabor Bochum GmbH: Umwelttechnische Untersuchungen, Abschlussdokumentation, ehemaliges ALDI-Logistikzentrum; Projekt-Nr. 13-P-1010_3 vom 27.01.2014

- Wagenwaschhalle mit Pflegegrube und Abscheideranlage
- Abscheideranlage und Pflegegrube im Bereich des ehemaligen Lkw-Waschplatzes bzw. der Ballenpresshalle
- Ehemaliges unterirdisches Heizöltanklager

Erhöhte Werte, die weitergehende Maßnahmen erforderlich machten, waren im Bereich der ehemaligen Betriebstankstelle und im Bereich der Wagenwaschhalle mit Pflegegrube und Abscheideranlage vorhanden.

Ehemalige Betriebstankstelle

Die ehemalige Betriebstankstelle (Zapfsäule und Abfüllplatz) wurde entfernt. Die Oberfläche der Bodenplatte im Wirkungsbereich der Zapfsäule zeigte leichte dunkle Verfärbungen. Unterhalb der Bodenplatte waren keine geruchlichen und farblichen Auffälligkeiten erkennbar. Zur Kontrolle wurde eine Mischprobe aus 0,3 m bis 0,5 m Tiefe entnommen und untersucht. Unmittelbar unterhalb der ehemaligen Zapfsäule war ein geringer Mineralölkohlenwasserstoffgehalt von 56 mg/kg nachweisbar, so dass ein tieferer schadensbedingter Bodenaushub nicht erforderlich war.

Bei den Rückbauarbeiten des 60 m³-Dieseltanks waren optisch und geruchlich bis zur baubedingten Aushubtiefe keine Verunreinigungen erkennbar. Zur Kontrolle wurden Proben von der Sohle (ca. 3 m unter Gelände) und im Wandbereich (ca. 1,5 m bis 2,0 m unter Gelände) entnommen und untersucht. Mineralölkohlenwasserstoffe waren nicht nachweisbar, so dass ein tieferer schadensbedingter Bodenaushub nicht erforderlich war.

Bei den Rückbauarbeiten des 40 m³-Dieseltanks waren optisch und geruchlich bis zur baubedingten Aushubtiefe unterhalb des Tankdomes deutliche Verunreinigungen erkennbar. Der riechende Boden wurde ausgekoffert und im Sohlenbereich der Aushubgrube in rund 4 m Tiefe unter Gelände wurden Kontrollproben entnommen, in denen Mineralölkohlenwasserstoffgehalte von 380 mg/kg bis zu 740 mg/kg nachweisbar waren. Nach dem schadensbedingten Mehraushub wurden im Sohlenbereich in rund 5,0 m Tiefe unter Gelände weitere Kontrollproben entnommen, in denen keine Mineralölkohlenwasserstoffe mehr nachweisbar waren. Ein tieferer schadensbedingter Bodenaushub war somit nicht erforderlich.

Im Bereich der Abscheideranlage wurden beim Rückbau keine geruchlichen und farblichen Auffälligkeiten festgestellt. An der Grubensohle im Bereich des Ölabscheiders und des Schlammfangs wurden in einer Tiefe von rund 3 m unter Gelände Kontrollproben entnommen, in denen keine Mineralölkohlenwasserstoffe nachweisbar waren, so dass ein tieferer schadensbedingter Bodenaushub nicht erforderlich war.

Die Aushubgrube wurde in Absprache mit dem Umweltamt des Oberbergischen Kreises nach Vorlage der Analyseergebnisse verfüllt.

Wagenwaschhalle mit Pflegegrube und Abscheideranlage

Die Bodenplatte sowie die Pflegegrube der ehemaligen Wagenwaschhalle wurden entfernt. Die Oberseite des Betons zeigte deutliche Verunreinigungen (Ölanhaftungen, Schmierstoffe etc.). Der ölverunreinigte Beton der Bodenplatte und der Pflegegrube wurde separiert. Im darunter liegenden Boden waren optisch und geruchlich keine Verunreinigungen feststellbar. Zur Kontrolle wurde eine Mischprobe aus 0,3 m bis 0,5 m Tiefe entnommen, in der Mineralölkohlenwasserstoff mit einem sehr geringen Gehalt von 69 mg/kg nachweisbar war. An den Wänden und an der Sohle der Grube waren optisch und geruchlich keine Verunreinigungen erkennbar.

Unterhalb des Ölabscheiders im mittleren Bereich der Grube wurde ein leichter Mineralölkohlenwasserstoff-Geruch wahrgenommen. Aus einer Tiefe von rund 2,0 bis 3,5 m wurden im Wand- und Sohlenbereich Kontrollproben entnommen. In den Proben waren Gehalte an BTEX-Aromaten nicht nachweisbar. Während in der Mehrzahl der sieben Proben nur geringe Mineralölkohlenwasserstoffgehalte von 12 mg/kg bis 110 mg/kg nachgewiesen werden konnten, wurden in den Proben P1 und P5 hingegen Mineralölkohlenwasserstoffe mit 1.200 mg/kg und 610 mg/kg nachgewiesen. Schadensbedingt wurde der verunreinigte Bereich tiefer ausgehoben und das ausgehobene Material wurde separiert. In der Kontrollprobe an der Sohle in rund 3,5 m Tiefe waren lediglich noch Mineralölkohlenwasserstoffe in Spuren von 12 mg/kg nachweisbar, so dass ein tieferer schadensbedingter Bodenaushub nicht mehr erforderlich war.

Der ölverunreinigte Boden sowie der ölverunreinigte Bauschutt wurden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Abschließend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass von den verbliebenen sehr geringen Restverunreinigungen keine Gefahr für die Umwelt oder das Grundwasser ausgeht, so dass weitere Maßnahmen nicht erforderlich waren.

Das Plangebiet wurde nach dem Abbruch der aufstehenden Gebäude durch den Einbau von gebrochenem Bauschutt aus dem Rückbau für eine Neubebauung hergerichtet. Die chemische Zusammensetzung des Recyclingmaterials wurde gutachterlich untersucht.¹¹

Für die Geländeuntersuchungen wurden insgesamt 10 Schürfe angelegt, die durch die Anschüttung bis in den gewachsenen Boden reichten. Aus allen Schürfen wurde jeweils eine Mischprobe

¹¹ Vgl. Dipl.-Geol. Veronika Steinberg: Gutachten zu den Kontrolluntersuchungen auf der Fläche mit RC-Anschüttung an der Gewerbestraße 1-3 in Radevormwald; Gutachten-Nr. IW 14.08.10 vom 19.09.2014

entnommen. Eine zusätzliche Mischprobe wurde aus der Schlackelage der Schürfe 1 und 3 erstellt und auf den Gehalt an Schwermetallen und PAK im Feststoff untersucht.

Die chemischen Untersuchungen ergaben für alle Proben eine Einstufung in die Zuordnungs-kategorie Z1 gemäß LAGA-Bauschutt. Acht Proben (P3-P10) halten für alle Parameter die Grenzwerte für Z1.1 ein. Die Proben P1 und P2 sind hingegen als Z1.2 einzustufen, wobei für die Probe P1 der Sulfatgehalt im Eluat von 92 mg/l einstu-fungsrelevant ist und bei der Probe P2 der PAK-Gehalt im Feststoff bei 6,37 mg/kg liegt und damit den Grenzwert für Z1.1 geringfügig überschreitet. Die Untersuchung der Schlackemischproben aus den Schürfen 1 und 3 ergab weder im Feststoff noch im Eluat auffällige Gehalte an Schwermetallen oder PAK.

Abschließend kommt die Gutachterin zu dem Ergebnis, dass das untersuchte Material nach den Untersuchungsergebnissen gemäß LAGA-Bauschutt als Z1.1 bzw. Z1.2 eingestuft werden kann und damit die Anforderungen für eine Verwertung entsprechend der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erfüllt sind.

Die Eintragung der ehemaligen Betriebstankstelle im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises beruhte auf der ehemaligen und mittlerweile vollständig beseitigten Nutzung des ALDI-Logistikzentrums. Sämtliche Verunreinigungen, insbesondere im Bereich der ehemaligen Betriebstankstelle, wurden vollständig saniert, so dass die Eintragung im Altlast-Verdachtsflächenkataster überholt ist. Dies wird durch die vorliegenden Gutachten bestätigt. Ferner wird damit der Festlegung im Grundstückskaufvertrag entsprochen, dass das Grundstück durch den Verkäufer in altlastenfreiem Zustand an den Käufer zu übergeben ist.

Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel. Hierbei handelt es sich um zwei Laufgräben im Böschungsbereich der Bundesstraße B 229 sowie um ein Schützenloch an der Nordgrenze des Plangebietes.¹²

Schutzwürdige Böden

Das digitale Auskunftssystem BK50 „Karte der schutzwürdigen Böden“ des geologischen Dienstes NRW enthält für das Plangebiet folgende Informationen:¹³

¹² Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 14.11.2014 (Az.: 22.5-3-5374036-155/14/)

¹³ Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (Herausgeber) (2004): Karte der schutzwürdigen Böden – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000, 17 Themenkarten und Karte „Schutzwürdige Böden“ als Vektorkarte; Krefeld, CD-ROM, 2. veränderte Auflage

Für das gesamte Plangebiet sind flachgründige Felsböden verzeichnet, die hinsichtlich der Bodenfunktion „Biotopentwicklungspotenzial“ als sehr schutzwürdig (Bewertungsstufe 2) eingestuft sind. Diese Böden verfügen über eine hohe gesättigte Wasserleitfähigkeit (50 cm pro Tag) sowie über mittlere Bodenwertzahlen (30-50). Der Grenzflurabstand ist mit 5 dm sehr gering. Für eine Versickerung von Niederschlagswasser sind die Böden nur bedingt geeignet, da die Wasserleitfähigkeit zwischen 43 und 86 cm pro Tag liegt. In der analogen Bodenkarte „Schutzwürdige Böden“ des Geologischen Dienstes NRW ist der Boden im Plangebiet in die Kategorie B32 eingruppiert. Hierbei handelt es sich um flach- bis mittelgründige steinige Lehmböden (Braunerde) mit einer Mächtigkeit zwischen 3 und 8 dm.

Hinsichtlich der schutzwürdigen Böden ist einschränkend festzuhalten, dass das Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 41 über mehrere Jahrzehnte als Gewerbegebiet genutzt wurde. Diese Nutzung ging mit großflächigen Versiegelungen und Überbauungen sowie mit umfangreichen und tiefgreifenden Bodeneingriffen einher. Der Boden im Allgemeinen und die schutzwürdigen Böden im Besonderen sind daher als erheblich vorbelastet einzustufen.

Durch den Abriss der aufstehenden Gebäude, die Entfernung sämtlicher Fundamente und die durchgeführte Baugrundaufbereitung (Erstellung des Planums) wurden umfangreiche Bodenumlagerungen vorgenommen. In den sich daran anschließenden Geländeuntersuchungen wurde festgestellt, dass aufbereiteter Bauschutt in einer Mächtigkeit von 0,3 m bis 2,0 m (im Mittel 0,65 m) vorhanden ist. Unterhalb des Recyclingmaterials lagert eine 0,2 m bis 0,3 m mächtige Schicht aus fester grauer Schlacke, darunter folgt ab einer Tiefe von ca. 0,6 m bis 1,0 m der gewachsene bzw. umgelagerte Boden. Zum Teil ist unterhalb des Recyclingmaterials auch dunkelgrauer Kalksteinschotter bzw. kiesiger Sand vorhanden.¹⁴

5.2.5.13 Sonstige (fach-) planungsrechtliche Vorgaben

Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone entlang von Bundesstraßen

Das Plangebiet liegt unmittelbar an den Bundesstraßen B 229 und B 483. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden (Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz FStrG). Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für die Errichtung, erhebliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone gemäß § 9

¹⁴ Vgl. Dipl.-Geologin Veronika Steinberg: Gutachten zu den Kontrolluntersuchungen auf der Fläche mit RC-Anschießung an der Gewerbestraße 1-3 in Radevormwald; Gutachten-Nr. IW 14.08.10 vom 19.09.2014, S. 4

Abs. 2 FStrG). Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und den baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG gleich (§ 9 Abs. 6 FStrG).

Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH

Am südöstlichen Rand des Plangebietes verläuft die Ferngasleitung Nr. 28 (DN 900, Blatt 140 und 141) mit einer Schutzstreifenbreite von 10 m.

Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft die Ferngasleitung Nr. 21 (DN 1000, Blatt 401 und 402) mit einer Schutzstreifenbreite von 10 m.

Richtfunkverbindungen

Über das Plangebiet verlaufen zahlreiche Richtfunkverbindungen, die von verschiedenen privaten Betreibern genutzt werden. Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet gegebenenfalls in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Daher wird auf eine detaillierte nachrichtliche Übernahme der einzelnen Richtfunkverbindungen verzichtet und es wird ein entsprechender Hinweis zum Vorhandensein von Richtfunkverbindungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat ein privater Betreiber darauf hingewiesen, dass eine maximale Bauhöhe von 32 m über Grund nicht überschritten werden sollte, um mögliche Interferenzen zu vermeiden.

Versorgungsleitungen der Stadtwerke Radevormwald GmbH

Im Randbereich des Plangebietes verlaufen Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen der Stadtwerke Radevormwald GmbH, die für die Versorgung des Umfeldes und des Plangebietes selbst erforderlich sind. Zum Schutz der Leitungen sind die Vorgaben des Leitungsträgers im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sowie im Rahmen von Baumaßnahmen zu beachten. Hierzu wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen der Planung

Im Rahmen des Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen sind regelmäßig die Auswirkungen des Vorhabens bzw. des Plans auf die Umwelt und ihre Bestandteile zu ermitteln und zu bewerten.

Nachfolgend werden der derzeitige Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Geltungsbereich des Plangebietes bezogen auf das jeweilige Schutzgut dargestellt, um die besonde-

re Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der Planung zu geben. Der Bestandserfassung und –bewertung schließt sich eine Beschreibung und Bewertung der mit der Durchführung der Planung verbundenen Veränderung des Umweltzustands bzw. des jeweiligen Schutzgutes an.

Ziel dieser Vorgehensweise ist es, die mit der Planung verbundenen Umwelteinwirkungen herauszustellen, um hieraus Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und/oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen abzuleiten.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die Flächen des Plangebietes durch den Bebauungsplan nicht erstmalig einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Grundlage der nachstehenden Bewertung ist somit der Zustand des Plangebietes aufgrund der derzeitigen Gegebenheiten (langjährige gewerbliche Nutzung auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 41, Schotterfläche als Vorbereitung für zukünftige gewerbliche Nutzungen).

5.3.1 Schutzgut Mensch

Eine auf das Schutzgut Mensch bezogene Betrachtung hat die bestehenden Wohnnutzungen außerhalb des Plangebietes im Umfeld des geplanten Vorhabens zu beachten. Durch die Planung müssen gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden.

Beeinträchtigungen der Wohnumfeldfunktion und des Gesundheitsschutzes können insbesondere durch Geräuschimmissionen, Geruchsimmissionen, Erschütterungsimmissionen sowie Luftschadstoffe verursacht werden.

Neben den immissionsschutzrechtlichen Belangen werden des Weiteren die Nutzungsstrukturen, die innerhalb des Plangebietes sowie im näheren Umfeld liegen und hinsichtlich potenzieller Auswirkungen der Planung beeinträchtigt werden könnten, betrachtet.

Immissionen

Erschütterungen

Durch die Anlagen, Betriebe und Nutzungen in Gewerbegebieten, deren Zulässigkeit durch den Bebauungsplan begründet werden soll, werden voraussichtlich keine Erschütterungsimmissionen verursacht.

Zum Bereich der Erschütterungen kann festgehalten werden, dass hier in der Regel ein Eigeninteresse des Anlagenbetreibers besteht, zur Verlängerung der Lebensdauer von Maschinen und Anlagen Schwingungs- oder Erschütterungsemissionen zu minimieren und dass Erschütterungen daher in der Regel von nachrangiger Bedeutung und nicht regelungsbedürftig bzw. im Umfeld nicht zu erwarten sind.

Darüber hinaus sind Erschütterungsimmissionen im Rahmen der auf den Bebauungsplan folgenden Zulassungsverfahren für die konkrete Anlage bzw. den konkreten Betrieb zu berücksichtigen, indem in diesen Verfahren ggf. der Nachweis erbracht werden muss, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen in den im Umfeld der gewerblichen Anlagen und Betriebe gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu erwarten sind. Daher sind auch durch die Betriebe und Anlagen, für die der Bebauungsplan eine Zulässigkeit begründet, keine Erschütterungsimmissionen zu erwarten.

Luftschadstoffe und Gerüche

Durch die Anlagen, Betriebe und Nutzungen in Gewerbegebieten, deren Zulässigkeit durch den Bebauungsplan begründet werden soll, werden voraussichtlich keine Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen verursacht.

Hinsichtlich eventueller Regelungen bezüglich der Emission von Luftschadstoffen sowie des vorbeugenden Geruchs-Immissionsschutzes besteht nach derzeitiger Einschätzung auf Grundlage der aktuellen Daten in Bezug auf die Festsetzungen sowie die geplanten gewerblichen Nutzungen im Plangebiet selbst und den bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld kein besonderer Regelungsbedarf, so dass hier auf spezielle Festsetzungen verzichtet werden soll. Darüber hinaus sind Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen im Rahmen der auf den Bebauungsplan folgenden Zulassungsverfahren für die konkrete Anlage bzw. den konkreten Betrieb zu berücksichtigen, indem in diesen Verfahren ggf. der Nachweis erbracht werden muss, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe und Gerüche in den im Umfeld der gewerblichen Anlagen und Betriebe gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu erwarten sind.

Gewerbelärm

In Kapitel 2.7 der Begründung wurde das Vorgehen hinsichtlich des Umgangs mit den gewerblichen Geräuschimmissionen detailliert beschrieben. Insofern wird auf die Ausführungen in der Begründung verwiesen. Die Immissionszielwerte für die geplante Nutzung werden auf jeweils 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert festgelegt. Die geplante Ansiedlung ist somit irrelevant im Sinne von Nr. 3.2.1 der TA Lärm. In der schalltechnischen Untersuchung¹⁵ wurde die Einhaltung dieser Anforderungen nachgewiesen. In Bezug auf die Gewerbelärmimmissionen sind nachteilige bzw. sogar erheblich nachteilige Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet in der Vergangenheit auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 41 intensiv für gewerbliche Zwecke genutzt wurde, die mit entsprechenden Gewerbelärmimmissionen verbunden waren.

¹⁵ TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 107 "Gewerbegebiet Lünsenburg, Teilabschnitt nördlich B229/südlich Gewerbestraße" der Stadt Radevormwald, Bericht Nr. 936/21225348/01, Köln, Januar 2015

Verkehrslärm

Wie in Kap. 2.7 der Begründung dargestellt wird es zukünftig zu Erhöhungen der Verkehrslärmimmissionen kommen. Die Verkehrssituation im Prognosejahr 2025 kann jedoch nur zu einem geringen Anteil auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zurückgeführt werden. Die prognostizierten Verkehrssteigerungen und die heutige und zukünftige Gesamtverkehrsbelastung auf der B 229 – und damit auch der vorhandene bzw. zukünftig zu erwartende Verkehrslärm – sind auf die allgemeinen Rahmenbedingungen und auf die allgemeine Situation zurückzuführen und nicht primär planbedingt. Im Hinblick auf die Verkehrslärmsituation ist eine erhebliche Vorbelastung vorhanden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird es zwar vermutlich zu einer Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen kommen, die aufgrund des relativ geringen Anteils des Plangebietes am Gesamtverkehr jedoch als unerheblich eingestuft wird. Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Lärmaktionsplanung ermittelten Geräusche durch den Verkehr wird davon ausgegangen, dass sich in Bezug auf den Verkehrslärm keine unzumutbare Belästigung für die Wohnnutzungen entlang der B 229 durch den Bebauungsplan ergeben wird.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet in der Vergangenheit auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 41 intensiv gewerblich genutzt wurde und die ausgeübte Nutzung als Logistikzentrum mit einer erheblichen Verkehrsbelastung der umliegenden Straßen insbesondere im Schwerverkehr und entsprechenden Verkehrslärmimmissionen verbunden war. Durch den Wegfall der damaligen und die Realisierung der geplanten Nutzung kommt es damit im Wesentlichen nur zu einem „Ersatz“ der Quell- und Zielverkehre und auch der Verkehrslärmimmissionen. Die Verkehrslärmimmissionen der geplanten Nutzung dürfen somit nicht zu denjenigen der aufgegebenen Nutzung hinzugerechnet werden.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Für die Erholungsfunktion des Menschen hat das Plangebiet keine Bedeutung, da die im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandene gewerblich-industrielle Bebauung in den übrigen Gewerbegebieten stark verdichtet ist und keine für die Erholung relevanten Landschaftsbestandteile (z. B. Offenlandbereiche, Biotopie usw.) vorhanden sind. Insofern ist das Plangebiet hinsichtlich der Erholungsfunktion für den Menschen stark vorbelastet. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die stark frequentierten Bundesstraßen B 229 und B 483 unmittelbar an das Plangebiet angrenzen und den betrachteten Bereich in seiner Erholungsfunktion beeinträchtigen (Zerschneidungswirkung durch technische Elemente).

Auch in der Vergangenheit hat das Plangebiet keinerlei Erholungsfunktion wahrgenommen, da es auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 41 intensiv gewerblich genutzt wurde und darüber hinaus nicht für die Öffentlichkeit zugänglich war.

Das Erscheinungsbild des Plangebietes wird derzeit insbesondere durch die große strukturarme Schotterfläche geprägt. Weiterhin ist festzustellen, dass Geräuscheinwirkungen durch die im Umfeld vorhandenen Bundesstraßen vorliegen. Beide Faktoren führen zu einer geringen Erlebniswirksamkeit des Plangebietes.

Aufgrund der fehlenden Erholungsfunktion des Plangebietes, der visuellen Wirkung der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der gewerblich-industriellen Nutzungen im Umfeld sowie der Geräuscheinwirkungen aus gewerblich-industriellen Tätigkeiten sowie Verkehrsgeräuschen der vorhandenen Straßen sind durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Das Plangebiet selbst ist aufgrund seiner Strukturarmut für die Erholungsnutzung ohne Bedeutung.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes sind ausgedehnte Freiraum- und Waldbereiche vorhanden, die für Erholungszwecke genutzt werden können. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung des Menschen in diesen Bereichen zu erkennen.

5.3.2 Schutzgut Natur und Landschaft, Flora und Fauna

Naturräumliche Verhältnisse

Die naturräumliche Gliederung in Deutschland grenzt naturräumliche Einheiten oder Naturräume auf mehreren Skalen voneinander ab. Gemäß des Handbuchs der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (1953-1962) gehört das Gebiet der Stadt Radevormwald zur Großregion Deutsche Mittelgebirgswelle, Haupteinheitengruppe „33 Bergisch-Sauerländisches Gebirge oder Süderbergland“, Haupteinheit 338 „Bergische Hochflächen“. 1994 wurde durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) eine Gliederung erstellt, die vom Handbuch leicht abweicht. Der Unterschied besteht in der zusätzlichen Unterteilung der Großregionen in Großlandschaften. Danach wird das Untersuchungsgebiet in die Großlandschaft „D38 Bergisches Land, Sauerland“ eingeordnet und entspricht „33 Süderbergland“.

Die Bergischen Hochflächen stellen das Kerngebiet des Bergischen Landes dar. Diese Rumpfhochfläche der Rhein zugewandten Schiefergebirgsabdachung fällt sanft von ca. 400 m ü. NN im Osten bis auf ca. 200 m im Südwesten ab. Die flächenhaft erhaltenen, großwellig bewegten Hochflächen sind von mäßig entwickelten Braunerden auf steinig, feinsandigen Lehmböden bedeckt. Die Hochflächen werden von der nach Nordwesten fließenden Wupper geteilt, nördlich

des Flusslaufes befinden sich die Bergisch-Märkischen Hochflächen, teils flächig erhalten, teils zersiedelt. Charakteristisch für das Gebiet sind waldreiche, Grünland geprägte Flächen.

Landschaftsstruktur/Landschaftsbild

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, dass es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Hieraus ergibt sich eine besondere Beachtung von Landschaftsteilen mit besonderer Ausprägung hinsichtlich Struktur und Größe. Die Bedeutung des Landschaftsbildes (landschaftsästhetische Funktion) ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, Topographie und der Nutzung, aber auch bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente sowie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Durch den Bebauungsplan wird die Errichtung umfangreicher baulicher Anlagen planungsrechtlich vorbereitet. Insbesondere aufgrund der geplanten Gebäudehöhen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht von vornherein auszuschließen. Aus diesem Grund wurde durch die Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG eine Landschaftsbildanalyse und eine Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild erarbeitet.¹⁶

Die Eingriffsermittlung wurde nach der Methode von Adam, Nohl und Valentin (1989) durchgeführt. Die Methodik geht bei Höhen bis 30 m über Ausgangsniveau von einem potenziell beeinträchtigten Gebiet von bis zu 1.500 m um das Eingriffsobjekt und bei Höhen über 30 m von einem Beeinträchtigungsbereich von bis zu 10.000 m aus. Dabei wird der Nahbereich (Wirkraum bis 200 m um das Eingriffsobjekt) vom Mittelbereich (bis 1,5 km) und dem Fernbereich (bis 10 km) unterschieden. Da die geplante Höhe baulicher Anlagen 29 m (einschließlich ausnahmsweise zulässiger Überschreitungen der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen) nicht überschreiten wird, wird die Landschaftsbildanalyse mit einer maximalen Gebäudehöhe von 29 m durchgeführt.

Für die Ermittlung der landschaftlichen Beeinträchtigungen der geplanten Nutzung und des damit verbundenen Kompensationsbedarfs ist es notwendig, den Auswirkungsbereich der geplanten Baukörper hinsichtlich ihrer Sichtwirkungen, d. h. die vom Vorhaben sichtbeeinträchtigten Flächen, zu ermitteln.

Die Kartierung des Landschaftsbildes fand in einem Untersuchungsraum von 5 km um das Plangebiet statt. Durch Geländebegehungen und Luftbildauswertung werden in einem Radius bis 5 km um das Plangebiet die sichtverstellenden Elemente erfasst. Der Einwirkungsbereich wird kartografisch vorermittelt und anschließend im Gelände überprüft und konkretisiert, indem im Unter-

¹⁶ Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG: Betriebserweiterung Fa. GIRA Radevormwald – Landschaftsbildanalyse/Eingriffsermittlung Landschaftsbild zum Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Radevormwald, Bochum, Stand Januar 2015

suchungsbereich alle Flächen mit sichtverstellenden Elementen abgegrenzt werden. Die übrigen Flächen wurden im Rahmen der Geländebegehung hinsichtlich ihrer Blickverschattung durch die sichtverstellenden Elemente überprüft. Wurde festgestellt, dass das Eingriffsobjekt sichtbar ist, wurden die Bereiche als sichtbeeinträchtigte bzw. landschaftlich beeinträchtigte Flächen identifiziert.

Nach Luftbildauswertung und Geländebegehung sind in einem Bereich von mehr als 1,5 km keine erheblich störenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mehr gegeben. Bei der Bewertung des Landschaftsraumes ist darüber hinaus die im Umfeld vorhandene gewerblich-industrielle Bebauung als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Morphologie (kleinflächiger Wechsel zwischen Hochflächen und Senken) die sichtbeeinträchtigten Flächen insgesamt sehr gering sind. Die geplanten Gebäude, mit einer Höhe bis zu 29 m werden nur vereinzelt im Wesentlichen von einigen Kuppenbereichen östlich und südwestlich des Standortes sichtbar sein. Insgesamt wird sich der Wert des Landschaftsbildes durch den Eingriff aufgrund der Vorbelastungen in den unmittelbar angrenzenden Bereichen nicht verändern.

Die Eingriffsermittlung für das Landschaftsbild hat ergeben, dass sich sichtbeeinträchtigte Flächen ausschließlich in der Wirkzone II mit einem Umfang von insgesamt 11,04 ha befinden. Hieraus ergibt sich nach der Methode Adam, Nohl & Valentin ein landschaftsästhetischer Kompensationsbedarf von 0,0285 ha (285 m²), für den entsprechende landschaftsaufwertende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Naturschutzgebiete

Als Naturschutzgebiet festgesetzte Flächen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt einige Hundert Meter vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der bereits auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 41 zulässigen und langjährig ausgeübten gewerblichen Nutzung innerhalb des Plangebietes und der weiteren zwischen dem Plangebiet und dem Naturschutzgebiet vorhandenen baulichen, insbesondere auch gewerblich-industriellen Nutzungen (im Sinne einer Vorbelastung des Naturschutzgebietes) sind nachteilige Auswirkungen weder auf das nächstgelegene noch auf weiter entfernte Naturschutzgebiete durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Als Landschaftsschutzgebiet festgesetzte Bereiche von Natur und Landschaft befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Das 200 m nördlich bzw. 100 m östlich des Plangebietes liegende Landschaftsschutzgebiet wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht nachteilig beeinflusst. Aufgrund der bereits auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 41 zulässigen und langjährig ausgeübten gewerblichen Nutzung innerhalb des Plangebietes und der weiteren zwischen dem Plangebiet und dem Landschaftsschutzgebiet vorhandenen baulichen, insbesondere auch gewerblich-industriellen Nutzungen sowie der östlich und südöstlich des Plangebietes verlaufenden Bundesstraßen B 483 und B 229 (im Sinne einer Vorbelastung des Naturschutzgebietes) sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Auch vor dem Hintergrund der Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes von rd. 4.127 ha können nachteilige Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans, dessen Geltungsbereich sich lediglich im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes befindet, praktisch ausgeschlossen werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Weder innerhalb des Plangebietes noch in einem Umkreis von ca. 0,5 km um das Plangebiet befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile, so dass eine planbedingte Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete nicht zu erwarten ist.

Naturdenkmale

Weder innerhalb des Plangebietes noch im Umkreis von ca. 0,5 m befinden sich Naturdenkmale, so dass eine planbedingte Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete nicht zu erwarten ist.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Natura-2000-Schutzgebieten.

Aufgrund der Lage und Entfernung des Plangebietes zu den nächstgelegenen Natura-2000-Schutzgebieten (mindestens 5 km) sind keine planungsbedingten Auswirkungen auf die Schutzziele der Natura-2000-Schutzgebiete zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG NW

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotop ausgewiesen.

Das nächst gelegene nach § 62 LG NW geschützte Biotop befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m zum Plangebiet. Aufgrund der Entfernung ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotop im Umfeld zu rechnen.

Biotopkatasterflächen des LANUV

Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotopkatasterflächen des LANUV verzeichnet.

Die nächstgelegenen Biotopkatasterflächen befinden sich in einer Entfernung von 0,3 km bzw. 0,5 km nördlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung und der Ausrichtung der Flächen vom Plangebiet weg (es handelt sich um Bachbereiche, deren Fließrichtung nach Nordwesten bzw. Norden gerichtet ist, der Borbach befindet sich darüber hinaus bereits jenseits der Wasserscheide zwischen Wupper und Ennepe und gehört somit zum Einzugsbereich der Ennepe) ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Biotopkatasterflächen im Umfeld zu rechnen.

Ferner wurde das Plangebiet bereits auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 41 langjährig zu gewerblichen Zwecken genutzt und zwischen dem Plangebiet und den Biotopkatasterflächen sind weitere bauliche, insbesondere gewerblich-industrielle Nutzungen (im Sinne einer Vorbelastung des Schutzgebietes) vorhanden.

Flora und Fauna

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch das Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie Lederer eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt.¹⁷

Im Rahmen von Bauleitplanverfahren müssen die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie 45 Abs. 7 BNatSchG beachtet werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung, welche die Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung (bzw. die Berührung der Zugriffsverbote) der besonders und streng geschützten Arten prüft.

Die mögliche Betroffenheit der in der vorliegenden Artenschutzprüfung berücksichtigten Arten wurde im Zeitraum April bis Juni 2014 durch Übersichtsbegehungen ermittelt bzw. über eine fachgutachterliche Potenzialanalyse zu Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten eingeschätzt. Zudem ist die Liste der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4710 Radevormwald als Datengrundlage berücksichtigt worden.

Bei den durchgeführten Begehungen konnten keine planungsrelevanten Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten festgestellt werden. Aufgrund der Habitatausstattung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vom LANUV NRW für das Messtischblatt 4710 Radevormwald ermit-

¹⁷ Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie Wolf Lederer: Bebauungsplan Nr. 107 "Gewerbegebiet Lünsenburg, Teilabschnitt nördlich B 229/südlich Gewerbestraße" der Stadt Radevormwald – Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, Geseke, Januar 2015

telten planungsrelevanten Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Bereich des Bebauungsplans vorkommen.

Für den Großen Abendsegler gehört die offene Landschaft außerhalb des Bebauungsplangebietes zum bevorzugten Jagdgebiet. Bei der Jagd über Wiesen, Felder und Wälder wird der freie Luftraum bis zu 150 m Höhe ausgenutzt. Es ist davon auszugehen, dass das am Rande von Jagdgebieten gelegene Bebauungsplangebiet dabei vereinzelt überflogen wird.

Die randlichen Gehölzstrukturen des Bebauungsplangebietes werden sehr wahrscheinlich gelegentlich von der Zwergfledermaus, die vorzugsweise strukturgebunden entlang von Hecken und Gehölzreihen jagt, als Teilfläche ihres Nahrungshabitats genutzt.

Alle anderen für das Messtischblatt genannten planungsrelevanten Arten kommen im Bebauungsplangebiet nicht vor und sind aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche auch nicht zu erwarten.

Neben den oben genannten planungsrelevanten Arten sind weitere besonders und streng geschützte Tierarten aufgrund der Habitatausstattung der Umgebung zu erwarten bzw. konnten im Rahmen der Begehungen innerhalb des Bebauungsplangebietes oder im näheren Umfeld nachgewiesen werden:

Amsel (*Turdus merula*)
Bachstelze (*Motacilla alba*)
Buchfink (*Fringilla coelebs*)
Elster (*Pica pica*)
Girlitz (*Serinus serinus*)
Grünfink (*Carduelis chloris*)
Kohlmeise (*Parus major*)
Rabenkrähe (*Corvus corone*)
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bei den Vogelarten handelt es sich nach § 7 BNatSchG um besonders geschützte Arten, die als so genannte kommune Arten weit verbreitet vorkommen. Streng geschützte oder planungsrelevante Vogelarten sind im Bereich des Bebauungsplangebietes und dem näheren Umfeld nicht festgestellt worden.

Die Bachstelze, der Girlitz und die Elster nutzen die Strukturen (unter anderem Grünstreifen) des Bebauungsplangebietes zur Nahrungssuche und brüten außerhalb der Vorhabenfläche in den Gärten der Siedlungsflächen.

Alle anderen aufgeführten Vogelarten nutzen die Gehölzbestände am Rande des Bebauungsplangebietes als Brutplatz.

Dem tatsächlichen bzw. potenziellen Artenbestand wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfung die Wirkfaktoren des Vorhabens gegenüber gestellt. Diese werden einerseits nach potenziellen Wirkfaktoren (baubedingt, anlagebedingt bzw. betriebsbedingt) und den tatsächlichen Wirkungen des geplanten Vorhabens unterschieden.

Als Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgehalten werden, dass durch den Bebauungsplan und der damit einhergehenden Nutzung potenzielle Nahrungsflächen planungsrelevanter Fledermausarten (Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) anlage- und betriebsbedingt nur geringfügig beeinträchtigt werden. Die Strukturen im Bebauungsplangebiet zählen nicht zu den essenziellen Nahrungsflächen dieser beiden Arten. Des Weiteren bleiben die ökologischen Funktionen dieser Jagdhabitats im räumlichen Zusammenhang auch nach Umsetzung der Planung erhalten. Demnach können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Bei den im Bereich des Bebauungsplans vorkommenden und betroffenen Vogelarten handelt es sich um commune Arten der Siedlungsflächen mit Übergang zur offenen bis halboffenen Landschaft. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann bei diesen häufigen und weit verbreiteten (kommunen) Arten aus offensichtlichen Gründen (unter anderem Häufigkeit, ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang bleiben erhalten, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, da

- keine essenziellen Nahrungshabitats planungsrelevanter Fledermausarten zerstört werden (gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- keine streng geschützten Arten erheblich gestört werden (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- keine besonders geschützten Arten verletzt oder getötet werden (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten zerstört oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren (Stufe I) waren sowohl die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) als auch das Ausnahmeverfahren (Stufe III) entbehrlich.

5.3.3 Schutzgut Klima / Luft

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokal-klimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu nennen.

Die Ergebnisse zur Bestandssituation ergeben sich aus allgemeinen Angaben zur klimatischen Lage und Ausprägung des Naturraumes bzw. des Gebietes der Stadt Radevormwald. Hiernach ergibt sich derzeit folgende Situation.

Der Untersuchungsraum ist Teil des Bergischen Landes. Mit westlichen Luftströmungen treffen atlantische Luftmassen im Bergischen Land erstmals auf ein Hindernis und werden gestaut (Luvlage). Folge sind Steigungsregen, die auf relativ kurzer Distanz von 800 mm im Westen auf über 1.350 mm im Osten im Jahresmittel ansteigen. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 7-10°C und die Anzahl der Tage mit einer Temperatur >10°C (Vegetationszeit) liegt zwischen 150 und 180 Tagen. In der Vegetationszeit beträgt die mittlere Temperatur 13-16°C. Für die natürliche Vegetation sind mit diesen Klimamerkmale sehr günstige Wuchsbedingungen gegeben. Durch die Gefahr von Starkregenfällen und Spätfrösten sind die Bedingungen für die Landwirtschaft in diesem Klima schwierig.

Das Plangebiet wird nicht erstmalig einer baulichen bzw. gewerblichen Nutzung zugeführt, sondern es wurde bereits in der Vergangenheit auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 41 zu gewerblichen Zwecken genutzt. Aufgrund des damit verbundenen hohen Versiegelungsgrades durch gewerbliche Nutzungen ist eine Veränderung des Klein-/Mikroklimas durch Erwärmung bodennaher Luftmassen durch die Umsetzung des aufzustellenden Bebauungsplans nur von untergeordneter Bedeutung bzw. vernachlässigbar.

Durch die beabsichtigte Nutzung des Plangebietes als Gewerbegebiet, die identisch mit der in der Vergangenheit ausgeübten Nutzung ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich keine Verschlechterung der Klimasituation ergeben wird.

Hinsichtlich der lufthygienischen Situation sind mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen verbunden, da es sich hier im Wesentlichen um eine gewerbliche Überplanung eines bestehenden Gewerbe- bzw. Industriegebietes handelt. Darüber hinaus ist im Rahmen der Realisierung der geplanten Nutzung sicherzustellen, dass keine schädlichen Um-

welteinwirkungen durch neue Anlagen und Betriebe hervorgerufen werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Luftschadstoffe ist im Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

5.3.4 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt verschiedene Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Schutzwürdige Böden

Wie bereits in Kap. 5.2.5.12 dargestellt, sind die vorhandenen schutzwürdigen Böden durch die gewerblich-industrielle Nutzung auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 41 und durch die Abriss- und Bauvorbereitungsmaßnahmen für die geplante Nutzung umfassend verändert und umgelagert worden, so dass insofern eine erhebliche Vorbelastung besteht. Die erheblichen Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten sind jedoch auf die historische gewerbliche Nutzung als Logistikzentrum zurückzuführen und werden nicht erstmalig durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans ermöglicht. Planbedingte nachteilige Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Ökologische Bodenfunktionen

Der Bebauungsplan überplant einen seit langem gewerblich-industriell genutzten Bereich. Diese Nutzung war mit großflächigen Überbauungen und Versiegelungen verbunden, so dass der Boden großflächig seine Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen bereits seit langem verloren hat. Dieser Verlust tritt nicht erstmalig durch die Aufstellung des Bebauungsplans ein, sondern besteht bereits seit langer Zeit. Seine ökologischen Funktionen (Filter-, Puffer und Transformationsfunktion; Retentionsfunktion) kann der Boden seit langem nicht mehr erfüllen. Nachteilige planbedingte Auswirkungen, die über den durch den Bebauungsplan Nr. 41 bzw. die ursprüngliche gewerblich-industrielle Nutzung als Logistikzentrum verursachten Umfang hinausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Altlastenverdachtsflächen

Die Eintragung der ehemaligen Betriebstankstelle im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises beruhte auf der ehemaligen und mittlerweile vollständig beseitigten Nutzung des ALDI-Logistikzentrums. Sämtliche Verunreinigungen, insbesondere im Bereich der ehemaligen Betriebstankstelle, wurden vollständig saniert. Von den verbliebenen sehr geringen Restver-

unreinigungen geht keine Gefahr für die Umwelt oder das Grundwasser aus, so dass weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Auch das eingebaute Recyclingmaterial kann gemäß LAGA-Bauschutt als Z1.1 bzw. Z1.2 eingestuft werden, so dass die Anforderungen für eine Verwertung entsprechend der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erfüllt sind und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen stellen keine Restriktionen für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans dar.

5.3.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Ca. 100 m östlich des Plangebietes verläuft von Nord nach Süd der Erlenbach. Nachteilige planbedingte Auswirkungen auf dieses Oberflächengewässer sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten, da eine gewerbliche Nutzung im Plangebiet bereits durch den Bebauungsplan Nr. 41 ermöglicht wird und in der Vergangenheit durchgeführt wurde.

In Bereichen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll, ist stets sicherzustellen, dass eine Verunreinigung von Oberflächengewässern sicher ausgeschlossen werden kann. Der entsprechende Nachweis hierfür ist den jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Grundwasser

Nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwasserdargebots bzw. der Grundwasserneubildungsrate durch die Aufstellung des Bebauungsplans sind aufgrund des auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 41 bestehenden bzw. möglichen sehr hohen Versiegelungsgrades nicht zu erwarten.

In Bereichen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll, ist stets sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwasser sicher ausgeschlossen werden kann. Der entsprechende Nachweis hierfür ist den jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass nachteilige planungsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten sind.

Wasserschutzgebiete

Die Schutzzone II (engere Zone) des Trinkwasserschutzgebietes der Ennepe-Talsperre liegt ca. 750 m östlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung sind nachteilige planbedingte Auswirkungen auf das Schutzgebiet nicht zu erwarten.

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten sowie Gefahren- und Risikobereichen gem. HWRM-RL. Nachteilige Auswirkungen dieser Ausweisungen auf das Planverfahren sind aufgrund der Entfernung nicht erkennbar.

5.3.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sowie im engeren Untersuchungsraum sind keine Bau- und Bodendenkmale bzw. sonstige Kultur- und Sachgüter, die aus denkmalpflegerischer Sicht zu berücksichtigen wären, vorhanden bzw. bekannt, so dass Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter durch die Aufstellung des Bebauungsplans nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sind. Der Schutz evtl. vorhandener Bodendenkmale im Rahmen der Planumsetzung ist durch die Beachtungspflicht der gesetzlichen Vorgaben der §§ 15 und 16 DSchG NW gewährleistet.

5.3.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine wesentlichen, über die bereits beschriebenen Aspekte hinausgehenden Wechselwirkungen erkennbar, aus welchen erhebliche Umweltauswirkungen abzuleiten wären.

5.3.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von gewerblichen Anlagen und Betrieben insbesondere der Gira Giersiepen GmbH & Co. KG geschaffen. Mit dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 41 aus dem Jahr 1981 kann dieses Ziel vor dem Hintergrund der geplanten Nutzungen und der heutigen rechtlichen und planerischen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden.

Eine bauliche bzw. gewerbliche Nutzung der Flächen des Plangebietes ist bereits aufgrund des Bebauungsplans Nr. 41 zulässig. Es handelt sich somit nicht um eine erstmalige Inanspruchnahme bzw. Überplanung von bislang baulich nicht genutzten Flächen, sondern eine gewerbliche Nutzung (als Logistikzentrum) erfolgte vor der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 seit vielen Jahren. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, da es sich bei der Planung um eine Überplanung bzw. Neuordnung eines bereits seit langem intensiv baulich-gewerblich genutzten Bereiches handelt.

Eine zusammenfassende Prognose der Erheblichkeit der Auswirkungen bei Durchführung der Planung zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 5.4 Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes bei Durchführung der Planung und einer Berücksichtigung von Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut	Funktion	Planbedingte Auswirkung auf die Teilfunktionen	Erheblichkeit	Maßnahmen
Mensch	Daseinsfunktion	• Beeinträchtigung vorhandener Wohnumfeldfunktionen	---	./.
		• Beeinträchtigung der Gesundheit	---	./.
		• Beeinträchtigung der Erlebnis- und Erholungsfunktion	---	./.
Tiere und Pflanzen	Biotopfunktion	• Verlust der Biotopfunktion durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme	---	./.
		• Beeinträchtigung von Biotopfunktionen und des Artenspektrums durch Veränderung von Standortfaktoren	---	./.
		• Umnutzungen und Zerschneidungen	---	./.
		• Konflikt mit Zielaussagen von Fachplanungen	---	./.
Boden	Ökologische Bodenfunktion	• Verlust/Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion	---	./.
		• Verlust/Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion durch Versiegelung	---	./.
		• Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion (ÜSG)	---	./.
Wasser	Funktionen von Grundwasser und Gewässern	• Einschränkung der Grundwasserneubildung durch neue Versiegelung	---	./.
		• Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse	---	./.
Klima und Luft	Lufthygienische	• Beeinflussung der Luftreinhal-	---	./.

Zeichen R002-2413314TKN-V03

Schutzgut	Funktion	Planbedingte Auswirkung auf die Teilfunktionen	Erheblichkeit	Maßnahmen
	Funktion	tungsfunktion		
		<ul style="list-style-type: none"> • Störung des bodennahen Windfeldes (Durchlüftungsfunktion) 	---	./.
		<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung der Wärmeregulationsfunktion 	---	./.
Landschaft	Landschaftsbildfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes 	○	M, A
		<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen 	○	M, A
Biologische Vielfalt	Arten-, Struktur- und Biotoppotenzial	<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung der biologischen Vielfalt 	---	./.
Kultur- und Sachgüter		<ul style="list-style-type: none"> • Verlust/erhebliche Beeinträchtigung von Kulturgütern (Denkmale und Bodendenkmale) 	---	./.
		<ul style="list-style-type: none"> • Verlust/erhebliche Beeinträchtigung von Sachgütern 	---	./.

Es bedeuten: ■ Verlust; ● starke Beeinträchtigung; ○ geringe Beeinträchtigung; - keine Beeinträchtigung; ! erhebliche Auswirkung; + Verbesserung/Minderung der Beeinträchtigung ./ keine Maßnahmen erforderlich/geplant, V vermeidbar, M verminderbar, A ausgleichbar

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei keinem der Schutzgüter mit Ausnahme des Landschaftsbildes nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind, da

- im Vergleich zu dem derzeit existierenden planungsrechtlichen Zustand überwiegend eine Überplanung bzw. Festschreibung der seit langem realisierten Flächennutzungen erfolgt, so dass sich zusätzliche erstmalige Eingriffe in die Umwelt nur in geringem Umfang ergeben
- eine Nutzungsart mit einem geringeren Störgrad gegenüber der zurzeit zulässigen Situation festgesetzt wird
- durch die Sicherstellung des Geräusch-Immissionsschutzes im Genehmigungsverfahren keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden
- bereits über den Bebauungsplan Nr. 41 eine bauliche Inanspruchnahme des Plangebietes möglich ist

Durch die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Höhe baulicher Anlagen kommt es zu unerheblichen planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild. Diese Auswirkungen werden durch landschaftsästhetische bzw. landschaftsaufwertende Maßnahmen ausgeglichen.

Entwicklungsprognose ohne Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Aufstellung des Bebauungsplans wird das Plangebiet im derzeitigen rechtlichen Zustand (Bebauungsplan Nr. 41) verbleiben. Dieser Bebauungsplan aus dem Jahr 1981 erfüllt jedoch nicht mehr die heutigen rechtlichen und planerischen Anforderungen. Insbesondere wurden seinerzeit weder ein Umweltbericht erstellt noch eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Darüber hinaus bliebe die Festsetzung eines Industriegebietes als Art der baulichen Nutzung bestehen. Diese Nutzungsart weist gegenüber dem im aktuellen Bebauungsplan vorgesehenen Gewerbegebiet ein wesentlich höheres Störpotenzial auf. Darüber hinaus ist in dem aufzustellenden Bebauungsplan erstmalig die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen vorgesehen. Hierdurch konnten die Eingriffe in das Landschaftsbild erstmalig im Detail ermittelt und bewertet werden, so dass hieraus entsprechende Kompensationsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt werden, abgeleitet werden konnten.

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass bei Beibehaltung des derzeitigen Zustandes umfangreichere nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden können. Umgekehrt wird durch den neu aufzustellenden Bebauungsplan eine Situation festgeschrieben, die im Vergleich zur Situation auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 41 geringere Auswirkungen hervorruft.

5.3.9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen

5.3.9.1 Vermeidung

In den Kapiteln 5.1.4 „Geprüfte Nutzungsvarianten der Planung“ und 5.3.8 „Entwicklungsprognose ohne Durchführung der Planung“ wurden die nachteiligen Auswirkungen eines Verzichts auf die Aufstellung des Bebauungsplans detailliert dargestellt. Zu Einzelheiten wird auf diese Kapitel verwiesen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Planungsverzicht keine adäquate Vermeidungsmaßnahme darstellt, um nachteilige Auswirkungen abzuwenden. Durch den Verzicht auf Planung sind im Gegenteil umfangreichere nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Um durch den neuen Bebauungsplan nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, wurde als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt, was im Vergleich zu einem Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO (vgl. die festgesetzte Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan Nr. 41) ein wesentlich geringeres Störpotenzial aufweist. Dies wirkt sich insbesondere auf die im Umfeld des Plangebietes vorhandene Wohnbebauung positiv aus.

5.3.9.2 Verminderungsmaßnahmen

Hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Naturhaushalt, Flora und Fauna, Klima und Luft, Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ist nicht mit planbedingten nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, so dass keine Verminderungsmaßnahmen vorgesehen werden müssen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wurden geringfügige und damit nicht erhebliche planbedingte Auswirkungen festgestellt. Der ermittelte landschaftsästhetische Kompensationsbedarf wird durch die Festsetzung entsprechender Kompensationsflächen bzw. -maßnahmen innerhalb des Plangebietes vollständig sichergestellt. Die geringfügigen Eingriffe in das Landschaftsbild können durch diese Festsetzungen vermindert bzw. ausgeglichen werden.

5.3.10 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Naturhaushalt

Für diesen Bebauungsplan wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, um die möglichen Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ermitteln und bewerten zu können.¹⁸

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises und unter Berücksichtigung der Verwaltungsvereinbarung Ökokonto zwischen dem Oberbergischen Kreis, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, dem Forstamt Wipperfürth und der Stadt Radevormwald vom 06.03.2006 nach dem „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ von Froelich & Sporbeck aus dem Jahr 1991 durchgeführt.

Die Bilanzierung berücksichtigt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107 und damit nur den durch diesen Plan erfassten Teil des bestehenden Bebauungsplans Nr. 41 als Eingriffsfläche. Der übrige Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 41, der nicht durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107 erfasst wird, bleibt hingegen unberücksichtigt.

In der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes (Bebauungsplan Nr. 41) und des Planzustandes (Bebauungsplan Nr. 107) werden nur diejenigen Flächen aufgeführt, die von der Planung verändert werden. Für den weitaus größten Teil des Plangebietes bleibt es nach wie vor bei der Festsetzung einer gewerblichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,8, so dass nur die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB festgesetzten Flächen mit einer Größe von rd. 0,5 ha betrachtet werden müssen.

Im Ausgangszustand besitzt das Plangebiet einen Biotopwert von 1,100 Punkten. Mit der Planung wird ein Biotopwert von 3,816 Punkten erzielt. Insgesamt entsteht durch die Planung eine Biotopwertdifferenz von +2,716 Punkten und somit ein „Überschuss“.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Eingriffstatbestände in den Naturhaushalt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht vorbereitet

¹⁸ Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG: Betriebserweiterung Fa. GIRA Radevormwald – Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Radevormwald, Bochum, Stand 16.04.2015

werden, da der Geltungsbereich auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 41 viele Jahrzehnte gewerblich genutzt wurde und sich die geplanten Nutzungen hinsichtlich der Eingriffsintensität nicht von den in der Vergangenheit realisierten bzw. zulässigen Nutzungen unterscheiden. Durch die Festsetzung von Maßnahmen und Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB im Bebauungsplan Nr. 107 entsteht sogar eine positive Biotopwertdifferenz zwischen Ausgangszustand (Bebauungsplan Nr. 41) und Planzustand (Bebauungsplan Nr. 107) und somit eine Verbesserung gegenüber dem Ausgangszustand.

Landschaftsbild

Die erforderlichen landschaftsästhetischen Kompensationsmaßnahmen bzw. -flächen werden im Bebauungsplan festgesetzt (vgl. Kap. 5.3.2 des Umweltberichtes und Kap. 3.4 der Begründung).

Bodenpotenzial

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden im Oberbergischen Kreis gemäß der o. g. Verwaltungsvereinbarung i. d. R. besondere Ausgleichserfordernisse für Eingriffe in das Bodenpotenzial notwendig.

Auf Grundlage der im Oberbergischen Kreis vorkommenden Bodentypen wird folgende Unterteilung getroffen, die sich auf die Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes NW stützt.

Tabelle 5.5 Unterteilung der Bodentypen

Kategorie	Bodentyp
Kategorie 0	anthropogen vorbelastete Böden: Aufschüttungen und Abgrabungen (hier auch Böschungen), Bankette, Industrie- bzw. Gewerbebrachen, befestigte Flächen
Kategorie I	Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, diese Bodentypen sind noch großflächig im Oberbergischen Kreis vorhanden: Parabraunerden, Braunerden, Rendzina-Braunerden sowie weitere Braunerdenübergangstypen, Pseudogleye
Kategorie II	Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften: Grundwasserböden; Nassogleye, z. T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenktem Wasserstand, regional Aueböden mit rezenter Überflutung
Kategorie III	Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten, die im Oberbergischen Kreis sehr selten sind, sowie Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte: <ul style="list-style-type: none"> • Moorböden: Hochmoore und Niedermoore mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenktem Wasserstand, Moorgleye, Anmoorgleye • Staunässeböden: Stagnogleye, Anmoorpseudogleye, Pseudogleye mit starker bis sehr starker Staunässe

- Trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden: Podsol-Braunerden, Braunerde-Podsole, Podsole und Regosole
 - Extrem trockene, flachgründige Felsböden: Rohböden, Ranker und Rendzinen
 - Regionale Besonderheiten: Tschernosem(relikt)e, Böden aus Quell- und Sinterkalken, Böden aus Mudden oder Wiesenmergel, Böden aus Vulkaniten, Plaggenesche und tiefreichend humose Braunerden, oft mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit, Böden aus tertiärem Lockergestein, Böden aus kreidezeitlichem Lockergestein
-

Der Ausgleichsumfang für die Eingriffe in das Bodenpotenzial ist nach folgenden Kriterien zu ermitteln: Es besteht eine besondere Ausgleichsverpflichtung für die Inanspruchnahme von Böden der Kategorie I und II. Eingriffe in Böden der Kategorie III sind unbedingt zu vermeiden. Eingriffe in anthropogen vorbelastete Böden der Kategorie 0 sind nicht ausgleichspflichtig.

Eingriffe in das Bodenpotenzial liegen nicht vor, da eine bauliche Nutzung der Flächen nicht erstmalig auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 107, sondern bereits auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 41 zulässig ist. Darüber hinaus wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 auch der mögliche Eingriffsumfang bzw. die mögliche Eingriffsintensität nicht vergrößert. Ferner sind aufgrund der langjährigen intensiven gewerblichen Nutzung im Plangebiet lediglich anthropogen stark vorbelastete und damit Böden der Kategorie 0 vorhanden, so dass keine zusätzlichen Ausgleichserfordernisse bestehen.

5.3.11 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zu den grundsätzlich geprüften Nutzungsvarianten (Null-Variante) wird auf Kapitel 5.1.4 verwiesen.

Über die grundsätzliche Prüfung hinaus wurde eine zusätzliche Prüfung von Varianten zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zur Wahl des Planungsinstruments durchgeführt.

Neben der Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) wurde auch die Festsetzung eines Industriegebietes (GI) in Erwägung gezogen, da diese Art der baulichen Nutzung bereits im Bebauungsplan Nr. 41 vorgesehen wurde. Aufgrund der schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld wurde allerdings die Festsetzung von Baugebieten mit einem geringeren Störgrad in Form von Gewerbegebieten bevorzugt. Darüber hinaus ist derzeit nicht erkennbar, dass die Gira Giersiepen GmbH & Co. KG zwingend auf die Ausweisung eines Industriegebietes angewiesen ist.

Die Festsetzung einer geringeren GRZ bzw. einer kleineren überbaubaren Grundstücksfläche hätte gegebenenfalls eine stärkere Durchgrünung des Planungsgebietes zur Folge, würde jedoch wahrscheinlich langfristig zur Ausweisung zusätzlicher Baugebiete an anderer Stelle führen und

dem Ziel des BauGB der vorzugsweisen Innenentwicklung bzw. Wiedernutzbarmachung von Brachflächen widersprechen. Darüber hinaus könnten die geplanten Betriebe und Anlagen der Gira Giersiepen GmbH & Co. KG auf Grundlage einer geringeren GRZ und GFZ sowie einer kleineren überbaubaren Grundstücksfläche vermutlich nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen realisiert werden.

Weiterhin geprüft wurde die Festsetzung einer geringeren maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen. Hier ist allerdings aufgrund der Anforderungen an die erforderlichen Bauhöhen bei der Realisierung von gewerblichen Anlagen und Betrieben und insbesondere der geplanten Nutzung der Gira Giersiepen GmbH & Co. KG ein Mindestmaß erforderlich, so dass die geplanten Festsetzungen in der gewählten Form unverzichtbar sind. Darüber hinaus hat die Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild ergeben, dass der landschaftsästhetische Kompensationsbedarf sehr gering ist. Dieser kann darüber hinaus vollständig innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

Der Verzicht auf die Festsetzung einer geringeren BMZ sowie einer geringeren GFZ als die Obergrenze von 10,0 bzw. 2,4 gemäß § 17 BauNVO ist von denselben Erwägungen getragen.

Wie bereits in Kapitel 1.2 der Begründung dargestellt, wird der Bebauungsplan als Angebots-Bebauungsplan ausgestaltet. Die ursprünglich vorgesehene Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird nicht weiter verfolgt. Umfangreichere planbedingte Auswirkungen bzw. sogar erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind durch den Wechsel des Planungsinstrumentes bzw. durch die Aufstellung eines angebotsorientierten anstelle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht ersichtlich.

5.4 Verfahren der durchgeführten Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bzw. fehlende Kenntnisse

Die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung und basiert auf den Vorgaben des Baugesetzbuches. Die Schutzgüter und ihre Bewertung werden mit den jeweiligen planungsspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert. Alle Schutzgüter wurden getrennt betrachtet und einer Bewertung zugeführt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

5.5 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB (insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen) sind bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes über geeignete Maßnah-

men abzusichern, um hier bei der Planrealisierung frühzeitig Fehlentwicklungen zu erkennen und bei Bedarf je nach Art und Ausprägung der Auswirkung gegensteuern zu können. Es empfiehlt sich, die Ergebnisse der Überwachung regelmäßig zu dokumentieren. Obwohl nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten sind, werden folgende Monitoringmaßnahmen vorgesehen:

1. Sollten bei zukünftigen Bauvorhaben und Erdarbeiten unvorhergesehene Bodenverunreinigungen erkannt werden, so können diese, falls erforderlich, über ein spezielles Monitoring, z. B. eine gutachterliche Begleitung von Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen, überwacht werden.
2. Nach Umsetzung der planinternen Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sollten durch die Stadt Radevormwald der Erfolg der Maßnahmen sowie das Wachstum der Pflanzen in regelmäßigen Abständen ermittelt und dokumentiert werden. Nicht angewachsene bzw. abgestorbene und zerstörte Anpflanzungen sind entsprechend zu ersetzen.

5.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 auf die Umwelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Größe von ca. 6 ha auf und befindet sich ca. 2 km östlich des Stadtzentrums von Radevormwald nordwestlich der Bundesstraße B 229 und südöstlich der Gewerbestraße innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 41. Das Plangebiet ist derzeit als Industriegebiet festgesetzt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 107 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von gewerblichen Anlagen und Betrieben der Gira Giersiepen GmbH & Co. KG geschaffen werden.

Umweltbestandteile sind die Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, die Tier- und Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt sowie der Boden, das Grund- und Oberflächenwasser, das Klima und die Luft. Weitere Umweltbestandteile sind die Landschaft in Form des Landschafts- bzw. Stadtbildes sowie die Kulturgüter und die sonstigen Sachgüter.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ermittelt und beurteilt.

Betroffenheiten des Menschen und der menschlichen Gesundheit können im Allgemeinen durch Beeinträchtigungen der Wohnfunktion und der Erholungs- und Freizeitnutzung entstehen. Konkrete nachteilige planbedingte Auswirkungen auf den Menschen, die menschliche Gesundheit oder auf die Wohn- sowie Erholungs- und Freizeitfunktion sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt, der biologischen Vielfalt sowie von Natur und Landschaft können potenziell durch die Beanspruchung oder Beeinträchtigung bedeutsamer Vegetationsstrukturen oder Tierlebensräume entstehen.

Nachteilige planbedingte Auswirkungen auf Schutzgebiete von Natur und Landschaft, wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, FFH- und Vogelschutzgebiete, Biotopkatasterflächen sowie gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NW können ausgeschlossen werden.

Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Festsetzungen des Bebauungsplans, die auszugleichen bzw. zu ersetzen wären, liegen nicht vor. Durch die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB kommt es vielmehr zu Verbesserungen gegenüber dem Ausgangszustand.

Nachteilige planbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind gegeben. Diese sind jedoch geringfügig und überschreiten die Erheblichkeitsschwelle nicht. Die Auswirkungen können durch die Festsetzung entsprechender Kompensationsflächen und –maßnahmen ausgeglichen werden.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Realisierung des Bebauungsplans nicht verletzt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft zu erwarten.

Oberflächengewässer werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen. Die Bebauungsaufstellung führt des Weiteren nicht zu negativen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Eine Betroffenheit von bekannten Kulturgütern oder sonstigen Sachgütern entsteht durch die Festsetzungen nicht.

Wesentliche, über die bereits beschriebenen Aspekte hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

Die zur Verfügung stehenden Daten waren dem Planungsstand entsprechend vollständig bzw. wurden zusätzlich gutachterlich ermittelt. Schwierigkeiten oder Defizite bei der Erstellung des Umweltberichtes und bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen waren nicht zu verzeichnen.

Als grundsätzliche Planungsalternative wurde lediglich ein Verzicht auf Planaufstellung betrachtet. Da die Umsetzung der Ziele der Bauleitplanung ohne die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erreichen ist, scheidet ein Verzicht auf die Aufstellung als Planungsalternative aus.

Planungsalternativen oder Alternativenstandorte, die geringere Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, bestehen nicht.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 107 zu dem Ergebnis, dass mit Ausnahme des Schutzgutes Landschaftsbild mit der Planaufstellung keine nachteiligen planbedingten Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Geringfügige nachteilige Auswirkungen sind lediglich auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Die Auswirkungen der Planung vor allem auf das Landschaftsbild werden durch geeignete Festsetzungen vermindert bzw. ausgeglichen. Des Weiteren wird ein Monitoringkonzept gemäß § 4c BauGB eingerichtet, um erhebliche Umweltauswirkungen und insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Bauleitplanung frühzeitig erkennen und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.